<36601562080019

<36601562080019

Bayer. Staatsbibliothek

Catal. univer. 411
Jus publ.

J. publ. germ. 723

Schmelzer

Ueber Teutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Churen

von

Friedrich August Schmelzer
Doctor der Rechte.

Wetzlar
im Verlage der Winklerischen Buchhandlung.
1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Einleitung.

Allgemeine Uebersicht des Gegenstandes.

Erster Abschnitt.

Geschichte der merkwürdigsten Churveränderungen und Vermehrungen.

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen.

I. Rechte des Kaisers.

II. Rechte der Churfürsten.

III. Rechte der Fürsten.

IV. Rechte der Reichsstädte.

V. Rechte der beyden Religionspartenen.

VI. Ansprüche der Reichsritterschaft.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Teutschlands Particular- und Nationalinteresse bey Errichtung einer neuen Chur.

I. Interesse des Kaisers.

II. Interesse der Churfürsten.

III. Interesse der Fürsten und Stände.

IV. Interesse des katholischen und protestantischen Reichstheils.

V. Nationalinteresse.

Ueber

Ueber

Teutschlands

rechtliche und politische

Verhältnisse

bey

Vermehrung der Churen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Allgemeine Uebersicht des Gegenstandes.

Die Errichtung einer neuen Chur ist ein Gegenstand, welcher nicht allein den Kaiser und alle Stände des Reichs, sondern auch die ganze Nation interessirt: diese, wegen der guten oder üblen Folgen, welche von einer so tief in die Organisation des teutschen Staatskörpers eingreifenden Veränderung für das Ganze zu hoffen, oder zu fürchten seyn möchten; jene aber, nicht allein in dieser vorzüglichen Rücksicht, sondern auch, sowohl in Ansehung ihrer dabey eintretenden Rechte, als auch wegen der

viel-

vielfachen politischen Verhältnisse, welche dabey in Betrachtung kommen.

Für das Interesse der Nation giebt es nur einen einzigen Gesichtspunct, das Wohl des Ganzen; er ist eben so einfach und allgemein, als dieses. Das Interesse einzelner moralischer Staatsglieder hingegen wird durch ihre gegenseitigen öffentlichen Verhältnisse bestimmt, und ist mehr oder minder mannigfaltig, je einfacher oder zusammengesetzter der Staatskörper ist. Verschiedenes Interesse erzeugt natürlich auch verschiedene Meynungen über den Werth oder Unwerth politischer Anstalten, macht Whigs und Torys, Rojalisten oder Republikaner, Hüte oder Mützen, und wie man in Teutschland ehedem sagte, Cäsarianer, Churfürstenerianer und Fürstenerianer, unterhält auch die Trennung der Parteyen so lange, bis sie entweder durch allgemeine Gefahr genöthiget werden, gemeinschaftliche Maasregeln zu ergreifen, oder bis einleuchtender Vortheil für das allgemeine Wohl den Patriotismus entflammt, der kleinere Interessen vergißt, und aller Stimmen harmonisch vereiniget.

Nir-

Nirgends trifft man wohl eine mannigfal-
re Vertheilung der politischen Rechte an, als
Teutschlands Staatensysteme. Einfach ist
ar diese Vertheilung zwischen Kaiser und
ich; aber desto zusammengesetzter ist sie, in
sehung der Stände und Glieder des Reichs.
ber zwey hundert physische und moralische
ersonen, an Macht so verschieden, als man
h denken kann, alle Regenten besonderer Staa-
n, deren jeder seine eigenthümlichen Grundge-
ze, seine besondere, bald monarchische, bald ari-
okratische, bald demokratische, bald, nach den
nannigfaltigsten Zusammensetzungen, vermisch-
e Regierungsverfassung, sein eigenes Kriegs-
Justiz- Polizey- und Finanzwesen hat: dieser
o verschiedenen Staaten sämmtliche Regenten,
aben, nach ihren Absonderungen in Kreise,
Collegien und Bänke, ihren beynah eben so ver-
chiedentlich zugemessenen Antheil an der gesetz-
gebenden, an der gerichtlichen und an der voll-
ziehenden Gewalt im teutschen Reiche. Nicht
leicht wird man daher irgend wo eine größere
Verschiedenheit politischer Particular- und
Specialinteressen antreffen, als in diesem so
sehr

sehr zusammengesetzten Staatensysteme; allein diese Verschiedenheit, sey sie auch noch so mannigfaltig und noch so durchkreuzend, hebt dennoch die Einheit des großen Nationalinteresse nicht auf.

In einer Abhandlung, welche Teutschlands innere Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen zum Gegenstande hat, darf weder jenes, noch dieses übergangen werden. Da wir aber keinen concretiven Fall, nicht die Erhebung dieses oder jenes Hauses zum Grunde legen, wobey besonders die Hausintereſſen einzelner Stände in mannigfaltigeren Nüancen erscheinen würden; so können wir nicht auf diese, sondern nur auf das Particularinteresse des Kaisers und der Churfürsten, Fürsten und Stände, als besonderer Reichscollegien und Körper, sowohl überhaupt, als nach ihrer Abtheilung in zwey Religionsparteyen, unser Augenmerk richten.

Zwischen Moral und Staatskunst ist ein enges Band; wahre Politik nimmt allezeit Rücksicht auf Recht. Bey Errichtung einer

neuen

neuen Chur kömmt also nicht bloß in Betrachtung, ob die Vermehrung der Churfürsten überhaupt nützlich sey, und was nebst dem Kaiser jedes Reichscollegium und jede Religionsparthey für Particularinteressen dabey habe, sondern auch, was jedem für Rechte und Befugnisse dabey zustehen.

Beydes, sowohl Recht, als Politik, in Beziehung auf Errichtung einer Chur, ist Gegenstand dieses Aufsatzes; dem ich deshalb eine kurzgefaßte Geschichte der merkwürdigsten Churveränderungen voranschicke, weil diese über beydes einigen Aufschluß giebt.

Erster Abschnitt.

Geschichte der merkwürdigsten Chur-veränderungen und Vermehrungen.

So lange die Churfürsten bey Reichstägen noch kein besonderes Collegium formirten; so lange die reichsständischen Stimmen überhaupt noch nicht auf eine bestimmte, unwandelbare Anzahl eingeschränkt waren; so lange noch an keine Wahlcapitulation, an keine besonderen bey Modificirung derselben von den Churfürsten ausschließlich ausgeübten Vorrechte gedacht wurde, und der wesentliche Unterschied zwischen Churfürsten und Fürsten hauptsächlich nur auf dem Rechte der Kaiserwahl beruhete: so lange waren die Reichsstände bey Veränderungen, deren besonders in Ansehung der weltlichen Churen mehrere vorfielen, bey weitem nicht so aufmerksam, als nachher, nachdem sich diese Verhältnisse verändert hatten. Vor dem Westphälischen Frieden, wenigstens vor der goldenen Bulle, war auch hier, wie in den meisten Reichsgeschäften, das Uebergewicht noch auf Seiten

des

des Kaisers. Ohne vorher mit den Ständen darüber gehandelt zu haben, sprach Rudolf von Habsburg die damals zwischen Böhmen und Baiern streitige Chur, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dem Hause Baiern zu (*a*). Kaiser Ludwig von Baiern belehnte seinen Sohn mit der unter seiner Regierung erledigten Brandenburgischen Chur auf dem Reichstage zu Nürnberg, und man siehet nirgends, daß der Kaiser dabey einigen Widerstand von Seiten des Reichs gefunden hätte, obgleich Rudolf von Sachsen, welcher mit dem letzten Besitzer dieser Brandenburgischen Chur aus einem gemeinschaftlichen Hause abstammte, gerechten Anspruch darauf machte. Carl der Vierte erwarb zu seiner Böhmischen Chur, ohne allen Widerspruch, die Mark Brandenburg durch Kauf, wobey sich der Verkäufer, Herzog Otto von Baiern, die

---

a) Die darüber ausgefertigte Urkunde stehet bey Olenschlager, in seiner Erläuterung der goldnen Bulle; Beylage N. 13. Einige Bischöfe und Aebte, Fürsten und Herren unterzeichneten zwar die Urkunde, aber wie es ausdrücklich bemerkt ist, nur als Zeugen.

die darauf haftende Chur nur auf Lebenszeit vorbehielt. Viermahlhunderttausend Ducaten waren der Kaufschilling, wofür nachher sein Sohn Sigismund diese Mark nebst der Chur an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, aus dem Zollerischen Hause überließ; welches zwar, wie es heißt, mit Rath der Churfürsten und vieler Fürsten geschehen seyn soll, allein man findet keine Spur von irgend einiger mit den Ständen vorher gepflegten Berathschlagung, sondern der Kaiser machte den geschlossenen Kauf den Churfürsten und einigen Fürsten bloß in seinem Hause bekannt, und es scheinet, sie haben nicht viel mehr Antheil daran genommen, als wenn der Handel eine Hufe gegolten hätte.

Bey aller Gleichgültigkeit, welche damahls das Reich in dergleichen Fällen bezeigte, ist es aber doch nicht wenig zu bewundern, wie es Carln, dem Urheber der goldnen Bulle, so leicht wurde, in Vergebung zweyer Churen seine Privatleidenschaften zu befriedigen. Rudolf von Habsburg hatte den zwischen Baiern und Pfalz obwaltenden Churstreit dahin entschieden, daß

die

die Chur beyden Häusern gemeinschaftlich zustehen solle; beyde hatten sich nachher zu Pavia auf Abwechselung verglichen: allein Carl, der es dem Baierischen Hause noch nicht vergessen konnte, daß dessen zum Kaiserthrone berufene Herzog Ludwig ihm nicht hatte weichen wollen, schloß Baiern von aller Theilnahme an der Chur gänzlich aus, und wendete sie bloß dem Hause Pfalz zu. Eben so kam Sachsen-Wittenberg, vorerst durch einen Machtspruch, gegen Sachsen-Lauenburg zur Chur, weil jenes in dem Streite, mit Ludwigen von Baiern und Günthern von Schwarzburg, seine Partie genommen hatte, dieses aber ihm entgegen gewesen war.

Nach der goldenen Bulle waren die Stände schon mehr aufmerksam, wenn Kaiser ihre Absichten bey Veränderungen in den Churen durchsetzen wollten. Zwar verkaufte noch Sigismund die Mark und Chur Brandenburg, ohne Dazwischenkunft des gesammten Reichs: als er aber die Sächsische Chur, nach Abgang der Ascanischen Linie, auf den Markgrafen Frie-

drich

drich von Meissen übertrug, wurde ausdrücklich im Lehnbriefe bemerkt, daß es mit Rath der Reichsfürsten, Grafen und Edlen geschehen sey. Selbst der mächtige und herrische Carl der Fünfte wagte eben diese Sächsische Chur nicht einmahl von einer Linie auf die andere überzutragen, ohne vorher die Einwilligung der Churfürsten dazu erhalten zu haben, und Ferdinand der Zweyte, mitten im Glücke der Waffen, schrieb erst einen Chur- und Fürstentag aus, ehe er an Friedrich dem Fünften von der Pfalz Rache übte, und seine Chur dem Baierischen Hause zuwandte. Auf einem Reichstage wurde freylich diese Uebertragung nicht beschlossen, zwey Churfürsten widersprachen, und von den Fürsten hatte Ferdinand nur diejenigen berufen, deren Stimmung ihm nicht zweydeutig war; er sezte sie aber durch.

Bey diesen Veränderungen war die bis dahin bestandene Anzahl von sieben Churfürsten weder vermehrt noch vermindert worden; verschiedene Versuche wegen einer Oesterreichischen, Ungarischen und Siebenbürgischen Chur waren

ohne

ohne Erfolg geblieben, und die erste Abweichung, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgte, würde, bey der Abneigung des kaiserlichen Hauses und des katholischen Religionstheils, eben so wenig durchgesetzt worden seyn, wenn nicht Frankreich und Schweden, nebst dem protestantischen Reichstheile, die Errichtung einer *neuen* Chur für das Pfälzische Haus zu einer unnachläßlichen Friedensbedingung gemacht hätten. Ferdinand der Dritte brachte also diese Sache, vielleicht um sie desto eher zu vereiteln, an das gesammte Reich, und veranlaßte eine förmliche Berathschlagung, deren Resultat doch *dahin ausfiel: zu wünschen* wäre es freylich, wenn es bey der seit so vielen Jahrhunderten bestandenen, in der goldenen Bulle nicht allein wegen vieler politischen Rücksichten, sondern auch aus mystischen Ursachen auf ewig festgesetzten Siebenzahl der Churfürsten unverrückt bleiben könnte: indessen, da man schon so manche Abänderung der goldenen Bulle gemacht habe; da selbst in der Regierungsform des Reichs verschiedene durch Zeit und Umstände nöthig gewordene Modificationen beliebt worden seyen; da

man

man hier das Wohl des Ganzen, als das höchste Gesetz, in Betrachtung ziehen müsse: so sehe man sich, weil schlechterdings kein anderer Ausweg zu Herstellung des Friedens ausfündig gemacht werden könne, genöthiget, in die Errichtung einer achten Chur zu willigen; jedoch so, daß auf den Erledigungsfall die Zahl von sieben Churfürsten wieder beyzubehalten sey. Im Westphälischen Frieden wurde auch dieses Reichsgutachten unter dem Vorbehalte vollzogen, daß die achte Chur, mit Abgang der Baierisch-Wilhelmischen Linie wieder eingezogen, und das Pfälzisch-Rudolfische Haus auf seinen vorhin gehabten fünften Platz hinauf rücken solle. Am Schlusse des Jahres 1777 trat dieser Fall ein, und der gedachte Vorbehalt gieng in Erfüllung.

Hiermit war nun die Bahn gebrochen, auf welcher seitdem mehrere altfürstliche Häuser zu einer Chur zu gelangen suchten. Dahin arbeitete das Braunschweig-Lüneburgische Haus, bald nach dem Westphälischen Frieden, vorerst in der Stille, bis der Kaiser, bey der Römischen Königswahl Josephs des Ersten, eine für dieses

Haus

Haus zu errichtende neunte Chur bey den Churfürsten in Vorschlag brachte. Dabey zeigten sich zwar Schwierigkeiten von allen Seiten; allein Herzog Ernst August gewann den damahls mit der Pforte und Frankreich in Krieg verwickelten Kaiser, indem er sich anheischig machte, ausser einer halben Million Reichsthaler, sechs tausend Mann Hülfstruppen in Ungarn gegen die Pforte zu stellen, dieses Heer zwey Campagnen hindurch im Felde sowohl, als auf dem Marsche und in den Winterquartieren, auf eigene Kosten zu unterhalten, und falls der Krieg länger fortdauern sollte, auch alsdann noch zwey tausend Mann, bis zu Endigung desselben, auf eigene Kosten agiren zu lassen. Nächstdem versprach er noch wenigstens zwey bis drey tausend Mann gegen Frankreich zu stellen, sich in diesem Kriege nie von Kaiser und Reich zu trennen und ihn mit Rath und That ausführen zu helfen. Er gieng auch, zu eben der Zeit, noch einen besondern Tractat mit dem erzherzoglichen Hause ein, der allerdings solche Puncte enthält, woraus um so mehr begreiflich wird, warum sich der Kaiser dieses Geschäft so angelegen seyn ließ.

Zwey Monate nach diesen den 22. Merz 1692 geschlossenen Verträgen, machte es Leopold, welcher Mainz und Baiern bereits auf seiner Seite hatte, von den beyden protestantischen Churhäusern aber keinen Widerspruch besorgte, bloß dem churfürstlichen Collegio bekannt. Churmainz brachte bald darauf die Sache zum Vortrage, Trier, Cölln und Pfalz baten Aufschub; allein die Aufnahme des Herzogs wurde ohne sie, durch Stimmenmehrheit beschlossen, und das Conclusum, ungeachtet des von den drey Churfürsten dagegen eingelegten Widerspruchs, ungeachtet selbst die vier einstimmenden Churfürsten, wegen eines die Stimmenmehrheit der katholischen Churfürsten betreffenden Vorbehalts, unter sich noch nicht einverstanden waren, dennoch eröfnet (*b*).

Dem

b) Die katholischen Churfürsten machten die ausdrückliche Bedingung, daß wenn die Churbaierische oder Churpfälzische katholische Linie über kurz oder lang abgienge, oder auch, wann und so oft die auf katholischer Seite obwaltende Stimmenmehrheit in Collegialsachen auf die evangelische Seite kommen sollte, alsdann sogleich

Dem fürstlichen Collegio hatte der Kaiser dieses Churgeschäft gar nicht förmlich zur Wissenschaft gebracht, worüber gleich Anfangs Beschwerden geführt wurden. Die meisten Stimmen des fürstlichen Collegii waren gegen die Errichtung einer neunten Chur, besonders die altfürstlichen, wegen politischer Verhältnisse, die geistlichen aber mehr aus Religionsinteresse. Beyde liessen kein Mittel unversucht, um des Herzogs Aufnahme in das churfürstliche Collegium zu hintertreiben. Sie wendeten sich bald an die kaiserliche Principalcommission, bald an das churfürstliche Collegium, bald unmittelbar an den Kaiser selbst, und der katholische Reichs-

theil

---

gleich an die Stelle des abgegangenen, ein neuer katholischer Churfürst erwählt werden solle. Die protestantischen Churfürsten wollten sich aber zu der eventuellen Einführung eines neuen katholischen Churfürsten nicht anders verstehen, als wann beyde Fälle des Abgangs, sowohl der Baierischen Chur, als der Churpfälzischen katholischen Linie erfolgt wären, und dadurch die Stimmenmehrheit in Collegialsachen (Böhmen war damals noch nicht readmittirt) auf die Seite der Protestanten kommen würde.

theil suchte sogar Hülfe zu Rom. In ihren Vorstellungen stützten sie sich vorzüglich auf folgende Grundsätze: Die Errichtung einer neuen Chur sey ein Geschäft, welches, zufolge der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation, für das gesammte Reich gehöre, und nicht einseitig von dem Kaiser und dem churfürstlichen Collegio vollzogen werden könne. So wie die goldene Bulle mit Einwilligung aller Stände des Reichs zu Stande gekommen sey, so könne sie auch nicht anders, als mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände abgeändert werden. Bey Errichtung der Pfälzischen Chur sey hieran gar nicht gezweifelt worden; der Kaiser habe dieses Geschäft an das gesammte Reich gebracht, man habe förmliche Berathschlagungen darüber angestellt, und auf die gesetzliche Art, mittelst Reichsgutachtens, darein gewilliget. So sey nun zwar im Westphälischen Frieden eine achte Chur errichtet worden, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese achte Chur, nach Abgang der Pfälzisch-Wilhelmischen Linie, wieder eingehen solle. Wollte man also jetzt eine

neun-

neunte einführen, so würde, wann etwa dieser Fall dereinst einträte, gegen die Verordnung des Friedens, noch immer eine achte Chur bleiben; welche Abänderung nicht ohne Beystimmung des gesammten Reichs gemacht werden könne. Ferner stehe das Recht einen Kaiser zu wählen, den Churfürsten bloß aus einem Auftrage der übrigen Fürsten und Stände zu, daher könne niemand diese Befugniß ausüben, wer nicht von dem ganzen Reiche den Auftrag dazu erhalten habe. Ueberdieß habe die Einführung der neunten Chur, die den Geschäften so nachtheilige Folge, einer alsdann, ausser der Kaiserwahl, bey churfürstlichen Collegialberathschlagungen eintretenden gleichen Anzahl von Stimmen, welche man auf alle Weise zu verhüten suchen müsse.

Ausser diesem allgemeinen Widerspruche suchten auch einzelne altfürstliche Häuser ihr Specialinteresse zu wahren. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, obgleich der nächste Agnat des Churcandidaten, war fast der eifrigste unter allen. Er berufte sich auf die

Familienverträge des Braunschweigischen Gesammthauses, auf das darinn gegründete Seniorat, auf die davon abhangenden Gerechtsame. Schweden war, wegen seines damahligen Bremisch- und Verdischen Kreisdirectorii, interessirt; Wirtemberg, wegen des von ihm behaupteten Reichserzpanneramts, welches dem neuen Churfürsten übertragen werden sollte; und überhaupt alle diejenigen Fürsten, welche bisher den Rang vor dem herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hause gehabt hatten.

Die katholischen Fürsten, welche die drey Churfürsten von Trier, Cölln und Pfalz nun auch in ihr Interesse gezogen hatten, waren eines Theils nicht sowohl gegen die Vermehrung des Churcollegii, sondern nur gegen die Aufnahme eines protestantischen Hauses. Einige erklärten deutlich genug, daß sie nicht entgegen seyn würden, wenn ein katholischer Fürst, (das Oesterreichische Haus wurde von Trier und Pfalz ausdrücklich genannt,) aufgenommen werden sollte. Damahls waren nun doch drey Viertheile der Churfürsten katholisch, und wo es nicht

nicht auf die Kaiserwahl ankam, verhielten sich die katholischen zu den protestantischen Stimmen wie fünfe zu zwey: allein mit weitaussehender Vorsicht stellte man vor, die Pfälzischen und Baierischen katholischen Linien könnten abgehen, ihre protestantischen Agnaten würden in der Chur folgen; gelangte also ein protestantisches Haus zu einer neuen Chur, so seyen alsdann die protestantischen und katholischen Wahlstimmen gleich; in anderen Reichsgeschäften aber, weil Böhmen daran keinen Antheil habe, würden sie sich ihrer Stimmenmehrheit zum unwiederbringlichen Schaden des katholischen Reichstheils bedienen. Ja man äusserte sogar, man könne nicht gut dafür seyn, daß die Böhmen nicht einmahl wieder auf den Einfall geriethen, ihre Krone einem Protestanten aufzusetzen, und dann könne man sogar noch protestantische Kaiser erleben.

Aller dieser Vorstellungen ungeachtet hielt Leopold die in einem durch Mehrheit der Stimmen abgefaßten churfürstlichen Gutachten erhaltene Beystimmung für zureichend, und ertheilte

noch

noch gegen das Ende des Jahres 1692 den hannöverischen Gesandten die feyerliche Belehnung. Dieser allerdings zu rasche Schritt war der Sache mehr schädlich, als vortheilhaft. Er gab den Fürsten mehr Gemeingeist und Union, er nöthigte den Kaiser zu mancher Herablassung. Die Anerkennung und Einführung in das Churcollegium verzögerte sich noch über volle funfzehen Jahre. Beyde, Leopold und Ernst August starben, ohne sie erlebt zu haben.

Die Geschichte dieser funfzehenjährigen Periode ist der beste Spiegel für alle diejenigen, welche bey einer Churvermehrung als Hauptpersonen, oder als Rathgeber interessirt sind. Es geschah unter günstigen Umständen, als Herzog Ernst August sich um die Chur bewarb. Der Kaiser war von zwey Seiten im Kriegsgedränge, und der Herzog mächtig genug, um dem Kaiser nicht gleichgültig zu seyn. Es war ein dringendes Interesse für ihn, daß der zwischen Hannover und Frankreich verabredete Subsidienvertrag nicht zum Vollzug kam; es war der Mühe werth, diese Hülfe dem Oesterreichi-

reichischen Erbfeinde zu entziehen; die Hoffnung sie gegen ihn brauchen zu können, wann der Herzog gewonnen sey, war reizend. Selbst einige Churfürsten hatten die Aufnahme des Herzogs in das Churcollegium dem Kaiser empfohlen (c). Engelland und die Generalstaaten, des Herzogs Alliirte, hatten in dem Bundesvertrage versprochen: „*En cas, que contre toute sorte d'attente il survint quelque difficulté, au sujet de l'investiture ou introduction du dit Duc d'Hannovre dans l'Electorat, Sa Majesté & L. H. P. promettent, de travailler de tout leur pouvoir, & de faire tous les offices imaginables, pour que le dit Electorat Lui soit conferé, aussitôt que la paix générale sera faite*" *&c.* Vier Churfürsten unterstützten die Sache, und die drey übrigen, welche sich Anfangs nicht widersetzten, waren auch zu ge-

---

(c) Chursachsen äusserte, zufolge des Wahlprotocolls von 1690: „Weilen bekannt, wie bis anhero wegen eines noui et noni electoratus für Braunschweig Hannover etwas gesucht, und von einigen Herrn Churfürsten selbst bekanntermaßen recommandirt worden" ꝛc.

gewinnen, sobald ihr Religionsinteresse befriediget wurde. Unter diesen Umständen erhielt der Herzog die Belehnung mit der Chur, und gleich darauf schloß Churbrandenburg mit demselben ein Defensivbündniß, worinn versprochen wurde: „daß Sie (des Churfürsten von Brandenburg Durchl.) mit und neben Ihrer kaiserlichen Majestät und ihren Herren Mitchurfürsten für einen Mann stehen, und Ihre fürstl. Durchl. bey solcher Churdignität, nebst allen daran klebenden und davon dependirenden Präeminentien, Würden und Rechten defendiren, erhalten und schützen helfen, auch Ihres Orts daran das geringste nicht ermangeln lassen werden." Auch Schweden, dem der Churfürst einen Revers ausgestellt hatte, daß durch die neue Churwürde dem Bremischen Directorialamte kein Eintrag geschehen solle, erklärte, bald nach der Belehnung im Reichsfürstenrathe, daß es „sehr bedenklich falle, dasjenige, was schon geschehen, destruiren, oder doch zu allzuschweren Declarationen gegen den anderen Theil, auch besonderen Unionen schreiten zu wollen."

Ungeachtet dieser glücklichen Verhältnisse, hielt es doch mit der Anerkennung und Einführung in das Churcollegium überaus schwer. Kaum war die Belehnung geschehen, so wurde diese Handlung von Seiten der meisten Fürsten nicht allein für null und nichtig erklärt, sondern einige *altfürstliche* Häuser, denen, ausser einigen *geistlichen* Fürsten, hernach mehrere beytraten, errichteten auch, unter dem Namen der wider die neunte Chur correspondirenden Fürsten, ein Bündniß (*d*), ließen der kaiserlichen Commission

---

d) Sie vereinigten sich: „daß sie Sr. fürstl. Durchl. zu Hannover das ius electorale durchaus nicht gestehen, noch Dieselbe jemahlen für einen Churfürsten des Reichs, der beschehenen Declaration nullitatis zufolge, erkennen können, noch wollen, auch da nichts desto weniger Dieselbe sich solcher vermeintlichen acquirirten neunten Churwürde öffentlich anmaßen . . . auch wohl gar durch auswärtiger Puissancen Assistenz, vi foederis, sich de facto dabey zu etabliren trachten sollten, sie sich coniunctis consiliis et auxiliis dagegen setzen und . . . bedacht seyn wollen, ein zulängliches De-

sion die in sehr entschlossenen Ausdrücken abgefaßte Nichtigkeitserklärung zustellen, und über diese Insinuation ein Notariatsinstrument aufrichten. Der Kaiser, theils aufgebracht über dieses Benehmen, theils verlegen, wegen der Behauptung seines Ansehens, verwarf zwar die Protestation, erklärte aber doch, daß er jeden billigen Vorschlag, wodurch der Fürstenstand zufrieden gestellet werden könne, unterstützen werde. Aber nun höre man die Vorschläge der Fürsten: 1) Der Kaiser solle das Geschäft, als wäre noch nichts darinn geschehen, an das gesammte Reich bringen; 2) Durch Stimmenmehrheit könne in dieser Sache nichts beschlos-

---

Defensiv-Concert zu formiren auch mit Zuziehung mehrerer ... Stände, solche kräftige mesures nehmen, wodurch die Violirung der Grundgesetze, und das den Fürsten und Ständen obschwebende unerträgliche Präjudiz wird abgewendet ... werden können, auch die Hände nicht eher sinken lassen, bis daß ... die Sachen auf den Fuß und die Norm der G. B. und des J. P. W. gänzlich reducirt, und alles hinwiederum in vorigen Stand gesetzet worden."

schlossen werden; 3) Weil einige Churfürsten schon öffentlich Partie genommen hätten, so könne man diejenigen Stimmen, welche sie im fürstlichen Collegio führeten, dießmahl nicht zulassen.

An Vorstellungen und Vorschlägen, wodurch man die wider die neunte Chur correspondirenden Fürsten zum Abstande von ihrem Widerspruche zu bewegen suchte, ließ man es in Wien nicht fehlen; man gab nach, so viel man konnte, man suchte die Fürsten durch das Versprechen einer aufzurichtenden pragmatischen Sanction, *daß künftig nie wieder eine Chur, ohne Einwilligung des gesammten Reichs, errichtet werden solle*, zufrieden zu stellen; man versprach eine förmliche Erklärung, daß alles, was bisher in der Hanöverischen Chursache geschehen sey, den fürstlichen Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig seyn; daß es nie zu einiger Folgerung gezogen werden solle; man versicherte, die Einführung in das churfürstliche Collegium solle eher nicht vor sich gehen, als bis mit dem fürstlichen Col-

legio

legio „genugsame Communication gepflogen worden"; der Churfürst von Mainz unterzog sich auch seines erhaltenen Auftrags, die correspondirenden Reichsfürsten zu Annahme dieser Vorschläge zu bewegen: allein diese erklärten, daß man sich dabey lange noch nicht beruhigen könne; der Kaiser müsse erst öffentlich bekennen, daß ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, keine neue Chur errichtet werden könne, daß daher alles was in der Braunschweigischen Chursache bisher, sowohl am kaiserlichen Hofe, als auf dem Reichsconvente, gehandelt worden sey, als nicht geschehen geachtet, und das Geschäft aufs neue angefangen werden solle. Es müßten daher 1) alle mit Ausschliessung der Stände bisher vorgenommene und abgehandelte Sachen widerrufen, 2) die in öffentlichen Schriften aufgestellten Grundsätze durch entgegengesetzte Erklärungen abgethan, alsdann 3) die Sache an den Reichstag gebracht, und 4) erwiesen werden, daß die höchste Nothwendigkeit die Einführung einer neunten Chur erfordere, und bey dem Interesse der Religion nichts davon zu besorgen sey. 5) Müßten die

Stim-

Stimmen ganz frey abgelegt, und den Ständen dabey genugsame Versicherung gegeben werden, daß wenn sie auch allenfalls den kaiserlichen Absichten entweder ganz und gar, oder in gewissen Stücken zuwider ausfallen würden, darauf dennoch die gehörige Rücksicht genommen, und ein allgemeines Reichsgutachten abgewartet werden solle. Eine neue, wegen der fürstlichen Stimmfreyheit, aufzurichtende pragmatische Sanction sey unnöthig; Fürsten und Stände könnten sich mit den bereits vorhandenen mehr als zu wohl behelfen, sie hätten die goldene Bulle, und die bey den Westphälischen Friedenstractaten darüber öffentlich gemachte authentische Auslegung für sich; sie hätten ferner das bey diesem Frieden aufgerichtete Instrument und dessen deutliche Worte; sie hätten die kaiserliche Wahlcapitulation, und das darinn wegen Erhaltung der Reichsgrundgesetze geschehene theure Versprechen. Könnten ihnen alle diese Sanctionen nichts helfen, so könnte ihnen nichts damit gedienet seyn, wann auch ein Engel vom Himmel käme, und eine neue pragmatische Sanction mitbrächte.

Dieß

Dieß war die entschlossene, freye Sprache der Fürsten, welche, so lange sie zusammen hielten und fest auf einerley Grundsätzen beharrten, nicht ohne Eindruck blieb, obgleich schon manche glückliche Umstände zusammengetroffen waren, welche der Sache des neuen Churfürsten eine immer mehr günstige Wendung gaben. So war die Braunschweig-Lüneburgische Gesandschaft, auf dem Ryßwickischen Friedensconvente, von den auswärtigen Mächten bereits als churfürstlich anerkannt worden; Georg Ludwig hatte, gleich nach dem Tode seines Herrn Vaters, Ernst August, die neue Belehnung mit der Churwürde empfangen, und das Jahr darauf vollzog Joseph der Erste seine Vermählung mit dessen Nichte. Trennung der altfürstlichen Häuser und der mit ihnen verbundenen geistlichen Fürsten, Gewinnung des katholischen Religionstheils, worauf man von Wien, Dresden, Berlin und Hannover aus, unermüdet gearbeitet, und zu dem Ende, die nun selbst von den protestantischen Churfürsten unterstützte Churböhmische Readmission, in Vorschlag gebracht hatte, diese nach der Maxime diuide et impera

genommene Maasregeln waren zu Ende des Jahrs 1699 bereits in so weit gelungen, daß das bisher getheilte churfürstliche Collegium nun vollkommen unter sich einig war.

Allein eben dieses Ereigniß schloß die altfürstlichen Häuser um so fester an einander; ein anderes, den nach dem Tode des Königs Carl des Zweyten von Spanien vorauszusehenden und erfolgten Successionskrieg, mochten sie vielleicht zu benutzen suchen, als sie gleich darauf eine neue Zusammentretung zu Frankfurt veranstalteten. Der Kaiser, welcher eine Verbindung der correspondirenden Fürsten mit Frankreich für den Zweck dieser Zusammenkunft hielt, ließ durch einen dahin abgeordneten Bevollmächtigten erklären, daß er noch immer die Absicht habe, die fürstlichen Gerechtsame ausser aller Gefahr zu setzen, und nicht eher zur Introduction zu schreiten, bis der Fürstenstand auf eine billige Weise befriediget worden sey. Sollten die Fürsten noch nicht gesonnen seyn, die bereits wiederholt gethanen Vorschläge anzunehmen, so möchten sie andere in Vorschlag bringen, übri-

gens aber dieses Geschäft auf dem Reichstage betreiben, weil solche besondere Zusammenkünfte, wie sie zu Goslar, Nürnberg und dermahlen zu Frankfurt veranstaltet hätten, die herzustellende Eintracht der Reichsglieder erschwerten und das gegenseitige Mißtrauen verstärkten. Am Reichstage könne der Kaiser mit seiner zu Befriedigung des Fürstenstandes abzweckenden Vermittelung desto wirksamer eintreten.

Ungegründet war die Vermuthung wohl nicht, daß die correspondirenden Fürsten den Gedanken gehabt haben mögen, zu Erreichung ihrer Absichten Partie gegen Oesterreich zu nehmen; ob sie gleich in ihrer Antwort erklärten, daß bloß die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Behauptung ihrer Rechte der einzige Zweck ihrer Zusammenkunft sey. Wenigstens hatten sie schon kurz vorher den König von Frankreich, als Garant des Westphälischen Friedens, aufgefordert, auch von dieser Krone die Zusicherung ihres Beystandes erhalten, und sich zu Behauptung ihrer genommenen Maasregeln vereiniget, ein gemeinschaft-

liches

liches Bundesheer, von vierundzwanzig bis achtundvierzig tausend Mann, ins Feld zu stellen. Braunschweig-Wolfenbüttel verstärkte auch wirklich seine Truppen bis auf zwölftausend; allein durch eine glücklich gelungene Diversion wurde es nicht nur von Hannover entwaffnet, sondern auch, durch die gemachte Hoffnung zur Mitbelehnung, bald darauf bewogen, die Chur anzuerkennen.

Der Abstand dieses Hauses war ein großer Verlust für die Sache der Fürsten; den meisten entsank der Muth, besonders da der ebenfalls, als Friedensgarant, aufgeforderte, und selbst als Reichsfürst dabey interessirte König von Schweden zur Antwort gab: das Geschäft wegen der neunten Chur sey nun schon so weit gediehen, daß es nicht wohl mehr rückgängig gemacht werden könne. Auch der neue König von Dännemark, den die Fürsten, als ihren Mitstand, ersucht hatten, sich ihr Interesse eben so, wie sein Herr Vater, angelegen seyn zu lassen, antwortete, wo möglich noch kaltsinniger, und übergieng die Chursache gänzlich mit Stillschwei-

gen;

gen; der Krone Frankreich aber, welche es ohnedieß immer bey Worten hatte bewenden lassen, wurde von neuem der Krieg angekündiget.

Von nun an merkt man in den fürstlichen Staatsschriften einen ganz anderen Ton, wozu wohl die dem Hannöverischen Hause durch eine Parlamentsacte im Jahre 1701 zugesicherte Thronfolge in Großbritannien und Ireland auch etwas beytragen mochte. Als endlich der Herzog von Wirtemberg ebenfalls gewonnen, als die zu Befriedigung des katholischen Reichstheils in Vorschlag gebrachte Readmission von Churböhmen hinlänglich vorbereitet, und der Anstand, wegen einer etwa in Zukunft eintretenden Gleichheit der katholischen und protestantischen Churstimmen auch schon größtentheils beseitiget war: konnte man, wenn nun auch die Sache zur förmlichen Reichstagsberathschlagung gebracht wurde, ihren Ausgang voraussehen, ohne befürchten zu müssen, daß das kaiserliche Ansehen dabey Gefahr laufen könne.

Den 21. Jul. 1706 ließ daher Kaiser Joseph der Erste, nachdem wenige Monate vorher

her die Achtserklärung der Churfürsten von Cölln und Baiern, eine Folge des Spanischen Successionskriegs, welche die Sache ebenfalls erleichterte, vollzogen war, in sehr vorsichtigen und glimpflichen Ausdrücken folgendes an das Reich gelangen: Kaiser Leopold, glorwürdigsten Andenkens, habe es für das Reich ersprießlich zu seyn erachtet, wenn für das Hannöverische Haus eine neunte Chur errichtet würde, habe auch den Vorsatz gehabt, sich mit dem gesammten Reiche darüber zu vernehmen, und dessen Einwilligung einzuhohlen; allein durch sein unvermuthetes Ableben sey er daran verhindert worden. Nun wünsche er nichts mehr, als daß diese Sache zur Zufriedenheit des ganzen Reichs bald beendiget werden möchte, und erkläre deshalb, daß alles, was zeither darinn geschehen sey, weder zum Nachtheile des den Fürsten und anderen Ständen zustehenden Rechts gemeynet seyn, noch auch künftig jemahls dahin angezogen, und zu dem Ende dem künftigen Reichsabschiede, als pragmatische Sanction, einverleibet werden solle, daß zu Errichtung neuer Churwürden die Einwilligung des gesammten

Reichs

Reichs nothwendig sey. Da nun die Hannöverische Churwürde von dem churfürstlichen Collegio sowohl, als von auswärtigen Mächten, bereits anerkannt worden sey; so habe er um so mehr das Vertrauen zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß sie dem Hause diese Würde gönnen und allerseits bewilligen würden. Darüber erwarte er des Reichs Gutachten, welches er, als zur Befestigung des inneren Ruhestandes und wechselseitigen guten Vernehmens abzweckend, mit besonderer kaiserlichen Huld und Gnade erkennen werde.

Hierauf wurde endlich, nach vorgängigen Schlüssen aller drey Reichscollegien, und darauf abgestattetem von kaiserlicher Majestät ratificirtem Reichsgutachten, nachdem Churpfalz auf den fünften, bisher von Baiern inne gehabten Platz, hinaufgeruckt war, sowohl die wirkliche Einführung des neuen Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, als auch die Readmission von Churböhmen am 7. Sept. 1708 vollzogen. Man stellte sich aber den möglichen Fall vor, daß künftig einmahl die Pfälzische Chur an eine

der

der damahls noch protestantischen Linien des Pfälzischen Hauses fallen, und auf solche Art wieder ein protestantischer Churfürst mehr seyn könnte. Wäre alsdann etwa das Haus Baiern, wie damahls, in der Acht, oder die Baierische Chur, wie im Westphälischen Frieden verordnet war, nach Abgang der Wilhelmischen Linie erloschen, so würden von acht Churfürsten viere katholisch, und viere protestantisch seyn. Auf diesen Fall wurde in dem eben erwähnten Reichsgutachten im Voraus bedungen: wann die Pfälzische Chur irgend einmahl auf einen Protestanten fallen, die Hannöverische Chur alsdann aber noch stehen sollte; so solle den katholischen Churfürsten eine überzählige Stimme von Reichs wegen zugelegt seyn und bleiben, und durch den vorsitzenden katholischen Churfürsten, bey allen Reichs- Wahl- Collegial- Deputations- und anderen Tägen, nach dem durch die mehreren Stimmen der sämmtlichen katholischen Churfürsten zu machenden Schlusse, oder wie sie sich sonst unter einander desfalls vergleichen möchten, geführet werden. Allein dieser Fall dürfte nun wohl schwerlich noch eintreten,

da die noch übrigen Linien des Pfälzischen Hauses, auf welche die Chur noch fallen könnte, seitdem sich zur katholischen Kirche bekannt haben.

So bestand nunmehr das churfürstliche Collegium aus neun Mitgliedern, und erhielt sich in dieser Anzahl, bis auf den vorletzten Tag des Jahres 1777. Da starb Maximilian Joseph, Churfürst von Baiern, der letzte vom Wilhelmischen Mannsstamme. Mit ihm erlosch die Baierische Chur, und das churfürstliche Collegium bestehet seitdem wieder aus acht Mitgliedern.

Noch ehe dieser Fall eintrat, soll Kaiser Carl der Siebente, nebst seinen Alliirten, dem mitalliirten fürstlichen Hause Hessen-Cassel, dem er auch ein unbeschränktes Appellationsprivilegium ertheilte, eine zehnte Chur zugedacht gehabt, und sein Versprechen in Erfüllung haben bringen wollen, sobald es zu einem allgemeinen Frieden kommen würde: allein er erlebte diesen Zeitpunct nicht, und nach seinem Tode änderten sich die damahligen Staatsverhältnisse. Vor kurzem ist aber bekanntlich die Errichtung einer

neuen

neuen Chur wieder in Anregung gekommen, zu welchem Ende, während des nächstvergangenen Wahl- und Krönungstages zu Frankfurt, folgendes Promemoria durch Churmainz zur Wissenschaft des hohen Churcollegii gebracht wurde.

„Von jeher haben sowohl Kaiserliche Majestät, als des Reichs höchste Kurfürsten es sich zu einem wesentlichen Geschäfte gemacht, das Ansehen des Hohen Kur-Collegii nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem deutschen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfassung zu schützen, um in eilenden Fällen den Gesetzen und dem richterlichen Ansehen des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts Nachdruck zu verschaffen, und Kaiserliche Majestät in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen; was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewisser angesehener Häuser war, ist in den neuern Zeiten Belohnung für patriotische Reichsfürsten geworden, welche sich um das Vaterland verdient gemacht haben.“

„Ohne in die Untersuchung der Frage tief einzugehen: ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem Wesentlichen des Kurfürstlichen Collegii gehöret? wofür jedoch sehr viele Gründe sprechen; möchte es wohl als notorisch können angenommen werden, daß die jetzigen Zeiten und der immer mehr um sich greifende Geist des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, ernste, schnelle und nachdrückliche Maasregeln erfordert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kreis-Verfassung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden sind, als bei dem aufs genaueste und engste zur Beförderung der Wohlfarth des Reichs mit einander verbundenen Kur-Kollegium, zumal, wenn dasselbe Mitglieder in sich faßt, welche an der Stelle des Uebels mit hinlänglicher Macht versehen sind, um dessen Ausbruch gleich standhaft vorzubeugen, oder dessen weitere Verbreitung zu hemmen."

„Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geist der Aufwiegelung seinen Sitz am Rheinstrom, von woher er sich in die übrige deutsche

Pro-

Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geschieht."

„Ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, ohne andern Fürstlichen Häusern im geringsten zu nahe zu treten, darf das Fürstliche Haus Hessen an sich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern Hessen-Casselschen Linie sich schmeicheln, durch das Alterthum Ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienste um die Deutschen Reichs-Oberhäupter, um das gesammte Deutsche Vaterland, und um seine Hohe und andere Mitstände, durch seine erlangte und bisher behauptete physische Kräfte, durch deren in so vielen critischen Vorfällen des Deutschen Vaterlandes bewiesene Anwendung, wo dieses Hohe Haus, theils im Reich zu dessen Besten und Unterstützung, theils ausser demselben zu Erhaltung dessen Freyheit und Gerechtsamen gegen dessen Feinde, mit Treue und Muth häufig von den Regenten selbsten angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang seiner Länder, durch deren Lage und Verhältniß gegen das nördliche und

süd-

südliche Deutschland, durch gute Einrichtung seiner Finanzen, durch seine Bereitwilligkeit, durch die in diesem Augenblick, im Angesicht des Deutschen Reichs, auf eine so unintereßirte willfährige Art, veranstaltete Bedeckung der Kaiserlichen Wahlstadt, mit einem ansehnlichen Corps Truppen von Cavallerie und Infanterie unter Höchsteigenem Commando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jetzt und sonst bezeugte und versicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller Ihrer Macht einzutreten, um Unruhen zu zernichten, und Sicherheit zu erstellen, in gegenwärtiger critischen Lage dem deutschen Vaterlande und Ihren Reichs-Mitständen ein uneigennütziges Opfer zu bringen, bei des Heiligen Römischen Reichs Höchsten Kurfürsten für würdig gehalten zu seyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden."

Des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das Hohe Kurfürstliche Collegium werde bei Wiederbesetzung der erledigten neun-

neunten Kurstelle auf Ihre Wünsche gefällige Rücksicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

Kaiserliche Majestät durch ein Kurfürstliches Collegialschreiben zu ersuchen, die erledigte neunte Kur auf eine Reichsverfassungsmäßige Art wieder zu verleihen, und hiebei auf die erstgebohrne Linie des Fürstlichen Hauses Hessen das Reichsväterliche Absehen zu richten."

„Der Herr Landgraf von Hessen-Cassel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das Deutsche Reich meritirten Fürstlichen Häusern, durch die unverbrüchlich strengste Erfüllung der einem Reichs-Kurfürsten obliegenden Pflichten zu verdienen suchen, und getraut zum voraus versichern zu können, daß es des Heiligen Römischen Reichs Höchste Kurfürsten niemals gereuen wird, Ihm und Seinem Fürstlichen Hause den Weg zu dem Eintritt in das Hohe Kur-Collegium gebahnt zu haben. Cassel den 15. Sept. 1790."

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen.

Wie viel Teutschland Churfürsten haben solle und müsse, sagt kein Gesetz. Höchst wahrscheinlich war es bloßes Herkommen, welches die ursprünglich allen Fürsten und Herrn Teutschlands zustehende Wahl ihres gemeinschaftlichen Oberhaupts, nach und nach in die Hände einiger wenigen brachte: denn wäre das Wahlrecht, bereits vor Carl dem Vierten, durch ein Reichsgesetz nur auf einige bestimmte Reichsstände eingeschränkt gewesen, so würden sich, wenn auch der in Austheilung der Churwürden partheyische Carl für gut gefunden hätte, davon zu schweigen, wenigstens die schon vorher, und auch noch zu seinen Zeiten, um das Churrecht streitenden Häuser darauf bezogen haben. Allein vor ihm findet sich von einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht die geringste Spur.

Das von Carl dem Vierten, mit Einwilligung der Fürsten und Stände aufgerichtete,

unter

unter dem Namen der goldenen Bulle bekannte Reichsgesetz, ist also das erste, welches die Anzahl der Churfürsten auf Sieben festsetzte. Nach dem Geiste der vorigen Zeiten, suchte man in dieser Siebenzahl etwas heiliges und mystisches, und war, nicht allein bey dem Restitutionsgeschäfte der Pfälzischen, sondern sogar noch bey Einführung der Hannöverischen Chur, eifrigst bemühet, diese Heiligkeit, unter allerley lächerlichen Wendungen, als unverletzlich zu behaupten: allein mit solchen Gründen konnte man dringende Interessen nicht wegdemonstriren.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehet, der kann in Ansehung schon vorhandener Gesetze ab- und zuthun. So wie also für Pfalz, anstatt seiner vorigen an das Baierische Haus übergetragenen fünften Chur, eine achte, und für Hannover, eine neunte, rechtmäßig errichtet werden konnte: so kann auch jetzt, anstatt der eingegangenen Baierischen Chur, eine neunte, und nach Gutfinden des Gesetzgebers, eine zehnte und mehrere eingeführet werden.

Hier-

Hierinn ist das Recht klar; nicht so unbestritten ist es in Ansehung der Fragen: Was hat der Kaiser, was haben die Churfürsten, was haben die Fürsten und Stände bey Errichtung einer neuen Chur für Gerechtsame? Bey Erhaltung derselben sind sie, natürlicher Weise, alle interessirt, und selbst dem mittelbaren Bürger kann sie nicht gleichgültig seyn. Wer also das politische Interesse des Kaisers und des Reichs, in Beziehung auf die Errichtung einer neuen Chur, vollständig und gründlich beurtheilen will, muß von Untersuchung der dabey eintretenden gegenseitigen Rechte und Befugnisse ausgehen.

I.

Rechte des Kaisers.

Die Errichtung einer neuen Chur ist ganz unstreitig ein Geschäft, welches ohne den Willen des Kaisers nicht vollzogen werden kann. Zwar ist es bisweilen geschehen, daß durch Schlüsse einzelner, oder aller drey Reichscollegien, etwas ausgemacht worden und auch zum Vollzug gekommen ist, ohne daß der Kaiser, oder dessen

Prin-

Principalcommission, vorher förmliche Nachricht davon erhalten hatte; allein dieses betraf immer nur den Reichsconvent, und dessen einzelne Collegien, oder die Reichsstände unter sich selbst, und gewöhnlich bloß vorübergehende Gegenstände, von keiner Wichtigkeit, worinn man sich gewisser gemeinschaftlicher Maasregeln verglich. Soll aber irgend etwas, auf eine für das ganze Reich verbindliche, gesetzmäßige Weise, festgesetzt, oder irgend ein Majestätsrecht, von Kaisers und Reichs wegen, ausgeübt werden, so muß es mit Wissen und Willen des Kaisers geschehen.

Gesetzt also, es wären auch alle drey Reichscollegien der einstimmigen Meynung, daß eine neue Chur einzuführen sey, und der Kaiser wollte es nicht; so könnte auch die Sache nicht vor sich gehen. Selbst die förmlichen Berathschlagungen über ein solches Geschäft, können nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis es der Kaiser, auf die herkömmliche Weise, an das Reich gebracht hat. Derjenige Stand aber, welcher sich um eine neue Chur bewerben will, ist des-

halb nicht genöthiget, sein Gesuch zuerst bey kaiserlicher Majestät anzubringen, sondern er kann sich vorläufig erst bloß an das churfürstliche Collegium allein, oder an Kaiser und Reich zugleich wenden.

Auf der anderen Seite ist es eben so ausgemacht, daß der Kaiser, für sich allein, eben so wenig befugt ist, eine neue Chur zu errichten, als er Jemanden, durch ein Standeserhöhungsdiplom, oder durch ein Decret, für sich allein, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe verleihen kann. Ein kathegorisches Versprechen würde schon die Grenzen der kaiserlichen Befugnisse überschreiten: gienge es hingegen bloß darauf, die Sache an das Reich gelangen zu lassen, sie zu unterstützen, und zu einem günstigen Reichsgutachten zu befördern, würde auch zugleich versprochen, daß die Ratification desselben nicht verweigert werden solle, so würde dieses gegebene Wort, so wenig, wie die That, als eine Verletzung der kaiserlichen Amtspflichten betrachtet werden können.

Nicht so unbestritten ist aber die Frage: Ob der Kaiser, bey Errichtung einer neuen Chur, die

die Einwilligung des gesammten Reichs für sich haben müsse? Bekanntlich hat es nicht an Rechtsgelehrten gefehlet, welche behauptet haben, daß auch unter den drey Reichscollegien die Stimmenmehrheit gelte, dergestalt, daß der Kaiser, wenn er der übereinstimmenden Meynung zweyer Collegien beytrete, dadurch der Sache, gegen den Widerspruch des dritten, den Ausschlag geben könne (*e*). Noch im Jahr 1653 hielten auch die beyden höheren Reichscollegien, in ihrer am 24. Sept. gehaltenen Re- und Correlation, diese Frage für unentschieden, und es fehlet noch bis jetzt an einem Reichsgesetze, welches eine Entscheidung derselben enthielte. Zwar verlangten die altweltfürstlichen Häuser im Jahre 1741, der kaiserlichen Wahlcapitulation einzurücken, daß der Kaiser bey verschie-

e) Man sehe z. B. BÜRGERMEISTER diss. *de casibus a iure maioris partis exceptis*. §. 5., der, unter andern, auch Kulpis, Herden, Vitriarius, Paurmeister für diese Meynung anführt; auch ICKSTADT *de iure maiorum in concluso comitiali formando*, der sich ausser den angeführten, auf Lampadius, Wehner, Myler, Fürstenerius, (Leibnitz) Schütz rc. beruft.

schiedenen Schlüssen der drey Reichscollegien, nicht entscheiden, sondern dergleichen Fälle, zu fernerer Berathschlagung und etwaigen gütlichen Vergleich, wieder an die Reichsversammlung bringen solle: allein es ist weder damahls, noch nachher geschehen; vielmehr ist aus ehemahligen Reichstagshandlungen erweißlich, daß der Kaiser, in einigen Fällen, durch die Genehmigung zwey übereinstimmender Collegialschlüsse, Sachen entschieden habe (*f*). **Moser**, und nach ihm Trunk (*g*), waren daher auch, noch unter den

f) Man sehe die am Ende der folgenden Note angeführte Abhandlung von Trunk Kap. 3, Art. 3, S. 29—35. auch PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 4, p. 382. und **Fabers** Staatskanzelley Th. 13, S. 379, Th. 15, S. 306.

(*g*) **Moser** sagt in seinem Staatsrechte, Th. 50, S. 42. „Ich kann gar nicht absehen, wie man sagen könne, daß den statibus imperii, oder vielmehr demjenigen Collegio, welches von denen beyden anderen discrepirt, sein liberum ius votandi benommen werde, da doch weder des Collegii, noch der einzelnen Glieder desselben ius suffragii im geringsten touchiret wird. Diese votiren nach freyem Belieben; nach deren

den Neueren, der Meynung, daß dem Kaiser, aus analogischen Gründen, und nach dem Reichsherkommen, dieses Recht zustehe, und selbst namentlich in Beziehung auf die Errichtung

---

ren maioribus wird das conclusum collegii formiret. Wann sich aber hernach zuträget, daß dieses Collegialgutachten, von denen Collegialgutachten der beyden übrigen Collegiorum differiret, und der Kaiser die letztere ratificiret, leidet die vis decisiua suffragii des dissentirenden Collegii eben so wenig darunter, als dem voto decisiuo eines membri collegiorum imperii nachtheilig ist, wann es von den übrigen überstimmt wird. Und wann wir sogar nicht einmahl einige öffentliche actus, des in corpore versammleten Oberhaupts und aller dreyen Reichs-Collegiorum, als ein Reichsherkommen wollen passiren lassen, setzen wir dadurch die ganze wichtige und so unentbehrliche Materie, von dem Reichsherkommen, aufs schlüpfrige." Alles, was sich für diese Meynung anführen läßt, hat Dr. Joh Jac. Trunk, in einer gut geschriebenen Abhandlung: *ius caesaris in dissensu trium collegiorum in comitiis pro et cum duobus decidendi, ex legibus et vsu demonstratum,* (Wetzl. 1782. 4.) zusammengetragen.

tung einer Chur, behauptet der erstere (*b*): „das fürstliche Collegium hat zwar erhalten, daß dasselbe mit seinem suffragio, vor Einführung einer neuen Chur, vernommen werden muß: wann man aber, wie am Ende nicht wohl zu läugnen ist, gelten läßt, daß auch zweyer Reichscollegiorum einmüthiger Schluß, und des Kaisers hinzukommende Ratification, ad effectum eines Reichsschlusses genugsam seye, und bey der Materie, von Einführung einer neuen Chur hierinn nicht noch eine Ausnahme gemacht werden sollte: so müßte man sagen, daß wann das churfürstliche und städtische Collegium sich wegen einer neuen Chur vereinigten, das fürstliche dennoch mit seinem dissensu nicht wohl etwas ausrichten würde.“ Allein selbst die beyden höheren Reichscollegien haben nicht nur ausdrücklich gegen das Reichsstädtische erklärt, daß sie nicht verlangen, über das letztere eine Mehrheit ihrer Collegialstimmen zu behaupten (*i*), son-

b) In dem Tractate, von den teutschen Reichsständen, Buch 2, Kap. 1, §. 13, S. 359.

i) Diese Erklärung der beyden höheren Reichscol-

sondern es läßt sich auch diese Mehrheit, weder aus der Analogie des Rechts, noch aus dem Reichsherkommen, noch aus der Natur der Sache, noch aus Gesetzen, oder Verträgen beweisen, wie Hr. G. J. R. Pütter, auf den ich mich der Kürze wegen beziehe (k), schon hinlänglich dargethan hat. Ehemahls gieng man noch weiter, und suchte daraus, daß der Wille des Kaisers so viel gelte, als der Wille des gesammten Reichs, zu beweisen, daß der Kaiser nur die Einwilligung eines der drey Reichscollegien nöthig habe, um seinem Willen gesetzliche Kraft zu geben. Man sagte: der Wille des Kaisers sey gleich $\frac{6}{12}$; der Wille des gesammten Reichs ebenfalls = $\frac{6}{12}$; der Wille jedes einzelnen Collegii = $\frac{2}{12}$. Daraus schloß man: so wie

$\frac{6}{12}$

legien stehet in Londorps *actis publ.* Th. 7, Buch 6, Kap. 306. auch in Pütters Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1, S. 86, Note c.

k) In der Abhandlung: Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, eine Mehrheit der Stimmen gelte? — in seinen Beyträgen rc. Th. 1, Num. 4.

$\frac{6}{12} + \frac{2}{12}$, die dagegenstimmenden $\frac{4}{12}$ um die Hälfte überwiegen, so sey die Mehrheit vorhanden, sobald der Kaiser dem Schlusse eines einzigen Collegii beytrete. Dieses an sich ganz richtige arithmetische Verhältniß, ist aber, in der eben angeführten Weise, gar nicht in der Verfassung des teutschen Reichs zum Grunde gelegt worden. Nach dieser kann zwar der Kaiser, die übereinstimmende Meynung der drey Reichscollegien, durch seine Nichteinwilligung *entkräften*, so daß sein Wille in *dieser* Rücksicht, dem Willen des gesammten Reichs das Gleichgewicht hält: allein, so lange die Reichscollegien unter sich *nicht einig* sind, kann er dadurch, daß er einem derselben beytritt, eben so wenig etwas *abändern*, als etwas *neues einführen*; denn die Stimmenmehrheit gilt *nur* unter den Mitgliedern jedes einzelnen Collegii, nicht zwischen den Collegien unter sich, und noch weniger zwischen einzelnen Collegien und dem Kaiser, so daß jenes Recht des Kaisers, nie eher in seine Wirkung treten kann, als bis die Reichscollegien sich bereits eines gemeinschaftlichen Reichsgutachtens vereiniget, oder, wie

bis-

bisweilen geschehen ist, ihre verschiedenen Meynungen ausdrücklich der kaiserlichen Entscheidung unterworfen haben.

Zu einer gründlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ist aber diese Betrachtung noch nicht zureichend. Die Regel ist freylich, daß der Kaiser, in Reichsgeschäften, nichts ohne Einwilligung des gesammten Reichs vornehmen kann; allein die Reichsgeschäfte sind nicht alle von einerley Art, und diese Regel hat Ausnahmen. Einige Reichsgeschäfte sind allgemeinere, wie diejenigen, welche im achten Artikel des Westphälischen Friedens ausdrücklich genannt werden, wo, ohne Widerspruch, die Beystimmung des gesammten Reichs nothwendig ist; andere betreffen aber bloß die innere Verfassung einzelner Reichscollegien unter sich, ohne daß die gegenseitigen Verhältnisse der übrigen, noch ihre Verhältnisse zu Kaiser und Reich, noch auch die Regierungsverfassung des Ganzen dabey verändert wird, und kein Dritter etwas dabey verliehret, wenn in Rücksicht derselben etwas abgeändert, oder neu eingeführet wird.

Es

Es giebt daher Fälle, wo es wenigstens an deutlichen und ausdrücklichen Gesetzen mangelt, welche gegen allen Widerspruch festsetzten, ob bloß die Churfürsten, oder nur die beyden höheren Reichscollegien, oder alle und jede Stände des Reichs dabey mitwirken und einstimmen müssen? An solchen ausdrücklichen Gesetzen fehlt es zwar auch in Ansehung desjenigen Gegenstandes, wovon hier die Rede ist: allein aus der folgenden Prüfung der den Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Errichtung einer neuen Chur, nach dem Herkommen, nach der Analogie des Rechts, und selbst aus einem kaiserlichen Versprechen zustehende Gerechtsame, wird erhellen, daß der Kaiser eine neue Chur nicht anders, als mit Bewilligung des gesammten Reichs, errichten könne.

II.

Rechte der Churfürsten.

Daß die Einwilligung des churfürstlichen Collegii zu der Einführung einer neuen Chur unumgänglich nothwendig sey, ergiebt sich schon dar-

daraus, daß ein Collegialschluß des fürstlichen und reichsstädtischen Collegii, wenn gleich der Kaiser demselben beytreten wollte, dennoch nicht die Kraft einer allgemein verbindlichen Sanction erhalten könnte. Erwägt man aber noch ausserdem, daß bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in das fürstliche Collegium, nach der ausdrücklichen Verordnung der Wahlkapitulation (*l*), schlechterdings die Einwilligung des Collegii, überdieß auch sogar die Einwilligung der Bank, erforderlich ist, daß ferner ein Churfürstenthum, welches durch Todesfall, oder Verwirkung dem Reiche anheim fällt, nicht einmahl ohne Einwilligung des churfürstlichen Collegii, wieder vergeben werden kann (*m*); so kann es

l) Wahlkapitulation (1653; perpet; und 1711) Art. 1, §. 5. „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen und gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann . . . qualificiret und . . . verbunden, und über solches alles, neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget."

m) Wahlkapitulation, (perpet. und 1711.) Art. 11, §. 10.

es um so weniger zweifelhaft scheinen, daß den Churfürsten gleiche Rechte zustehen müssen, wenn die Anzahl der Mitglieder ihres Collegii vermehret werden soll. Diese Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung ist auch nie, weder von dem Kaiser, noch von den übrigen Ständen, in Zweifel gezogen worden.

Es kommt hier also bloß auf folgende zwey Fragen an: 1.) Ob alle Mitglieder des churfürstlichen Collegii einwilligen müssen, oder ob auch hier die Mehrheit der Stimmen entscheide? 2.) Ob die Einwilligung des churfürstlichen Collegii allein schon hinreichend sey, um eine neue Chur einzuführen?

Was die erste Frage anbetrifft, so ist bekannt, daß in jedem einzelnen Reichscollegio, der Regel nach, die Mehrheit der Stimmen entscheide. Gleich in der ersten Churverein verbanden sich die Churfürsten ausdrücklich, dasjenige gelten zu lassen, was der mehrere Theil unter ihnen sprechen oder machen würde; und in der neuesten heißt es noch, in Beziehung auf die churfürstlichen Collegialtäge: „Was . . . dem heiligen

Reiche und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfarth, Besten, Nutz und Frommen also sammentlich, oder mehreren Theils, in Profansachen, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben." und hernach von Reichstägen: „Was wir alle, oder der mehrere Theil unter uns, in Profansachen, für das Beste im Rath ermessen und beschließen, das zu antworten, oder zu thun, dabey soll es bleiben." Von dieser Regel sind im Westphälischen Frieden (*n*) nur drey Ausnahmen gemacht, kraft welcher es 1.) in Religionssachen, 2.) in Geschäften, wo die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, und 3.) wo der katholische und protestantische Reichstheil sich in zwey Parteyen trennt, nicht auf Stimmenmehrheit ankommen, sondern nichts anders, als gütlicher Vergleich, Statt finden soll. Eine Religionssache ist nun die Errichtung einer neuen Chur offenbar nicht; auch geschiehet dadurch, im allgemeinen Betrachte, keinem speciellen Rechte dieses oder jenes Churfürsten, oder Standes, irgend einiger Eintrag;

(*n*) Westphälischer Friede, Art. 5, §. 52.

trag; auch ist in Ansehung dieses Gegenstandes nirgends eine besondere Ausnahme von der Gültigkeit der mehreren Stimmen gemacht worden. Bey Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, wollten zwar die drey Churfürsten von Trier, Cölln und Pfalz die mehreren Stimmen des churfürstlichen Collegii nicht anerkennen: allein sie behaupteten doch nie, daß die einstimmige Meynung aller Mitglieder des Collegii vorhanden seyn müsse, sondern entschuldigten ihren Widerspruch, gegen die Gültigkeit der mehreren Stimmen bloß damit, daß man ihnen nicht genug Zeit gelassen habe, diese wichtige Sache vorher erst reiflich zu überlegen, und ihren Gesandten die gehörige Instruction zu ertheilen. Demnach würde die Stimmenmehrheit nur alsdann hier nicht gelten können, wenn sich die sämmtlichen protestantischen Churfürsten von der übereinstimmenden Meynung ihrer katholischen Mitchurfürsten trennten, wovon nachher, unter der Rubrik: Rechte der beyden Religionspartheyen, gehandelt wird.

Für die Bejahung der zweyten Frage: Ob die Einwilligung des churfürstlichen Collegii al-

allein schon hinreichend sey, um eine neue Chur einzuführen? könnte folgendes gesagt werden. Bey der Aufnahme neuer Mitglieder in das reichsfürstliche Collegium hat man bekanntlich den Reichsstädten nie das Recht zugestanden, an den darüber angestellten Berathschlagungen Antheil zu nehmen, sondern die beyden höheren Reichscollegien, haben in solchen oft vorgekommenen Fällen, die Sache allezeit bloß unter sich abgemacht. Es könnte also scheinen, so wenig die Einwilligung des reichsstädtischen Collegii bey Aufnahme eines neuen Fürsten herkömmlich und nöthig ist; so wenig dürfe auch das fürstliche Collegium verlangen, daß es bey der Aufnahme eines Mitgliedes in das churfürstliche Collegium, um seine Einwilligung befragt werde, zumahl da dasselbe den Grafen ebenfalls nie zugestanden hat, sich einzumischen, oder zu widersprechen, wenn eins von ihren Mitgliedern in das fürstliche Collegium aufgenommen wurde. In den Comitialacten, wegen Aufnahme der Häuser Ostfrießland und Fürstenberg, findet man nicht einmahl eine Spur, von einem churfürstlichen, oder gemeinschaftlichen Concluso der

bey-

beyden höheren Reichscollegien, sondern man weiß nur von einem Schlusse des Fürstenraths, und selbst in der Pachnerischen Sammlung der Reichsabschiede, welche doch aus einem Comitialarchive genommen ist, findet sich nichts von einem Gutachten der beyden höheren Reichscollegien, nichts von einer kaiserlichen Ratification desselben, sondern bloß ein kaiserliches Commissionsdecret an den Reichserbmarschall, die Introduction vorzunehmen, worinn sich abermahls auf gar nichts, als auf die kaiserlichen desfalls erlassenen Decrete bezogen wird. Diese Häuser wurden also nicht allein, ohne die Reichsstädte gefragt und gehört zu haben, in das fürstliche Collegium aufgenommen, sondern es scheinet sogar, daß nicht einmahl das churfürstliche Collegium dabey mitgewirkt und ausdrücklich eingewilliget habe. Ferner sind auch schon Fälle vorgekommen, wo die Churwürde, ohne Einwilligung der Fürsten, auf ein anderes Haus übergetragen worden ist (o), weshalb zwar die Fürsten

(o) Carl der Fünfte übertrug die Sächsische Chur, bloß mit Einwilligung der Churfürsten, von der

sten bey den Berathschlagungen über die beständige Wahlkapitulation, derselben einzurücken verlangten: daß wenn Churfürstenthümer durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche eröfnet würden, zu deren Wiederverleihung, sowohl des fürstlichen, als churfürstlichen Collegii Einwilligung erforderlich seyn solle: allein als die Churfürsten diese Stelle nicht nachgeben wollten, verglich man sich dahin, daß wenn Churfürstenthümer durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche anheim fallen würden, so sollen diese nicht ohne Bewilligung des churfürstlichen Collegii; wenn aber Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften auf gemeldete Weise eröfnet würden, nicht ohne beyder Collegien Einwilligung wieder vergeben werden (*p*). Da also die Fürsten bey Wiederbesetzung eröfneter Churfürstenthümer die ausschließliche Theilnah-

E me

der Ernstischen Linie auf die Albrechtische, und Ferdinand der Zweyte, wendete die Pfälzische dem Baierischen Hause zu, ohne Comitialbewilligung der Fürsten. S. oben S. 14.

(*p*) Wahlcapitulation, (perpet. u. 1711.) Art. II. §. 10.

me des churfürstlichen Collegii anerkannt haben: so könnte es scheinen, daß ihnen auch, bey Errichtung neuer Churen, kein Mitwirkungsrecht zustehe. Selbst aus der Errichtung der achten Chur, wo die Fürsten mit einwilligten, scheinet nicht so schlechterdings zu folgen, daß diese Einwilligung, auch bey veränderten Umständen, und bey jeder Vermehrung der Churen, nothwendig sey; denn die Errichtung dieser Chur, war eine Friedensbedingung, welche freylich, da das Recht Frieden zu schließen, für den Kaiser und das gesammte Reich gehöret, nicht ohne Bewilligung aller drey Reichscollegien vollzogen werden konnte; daher auch die Krone Schweden nicht anders als mit Bewilligung des gesammten Reichs in den Fürstenrath aufgenommen werden konnte, ohne daß hieraus die Nothwendigkeit des reichsstädtischen Consenses für andere Fälle gefolgert werden kann. Allein ungeachtet dieser Scheingründe wird aus der gleich folgenden Prüfung der den Fürsten bey Errichtung einer neuen Chur zustehenden Rechte erhellen, daß die alleinige Einwilligung des churfürstlichen Collegii zur Vollziehung dieses Geschäfts noch nicht hinreichend sey.

III.

III.

Rechte der Fürsten.

Daß allgemeine Reichsgesetze nur mit Einwilligung des gesammten Reichs gemacht werden können, ist keinem Zweifel unterworfen. Entstehen Streitigkeiten über den Sinn derselben, so kann auch dieser weder durch den Kaiser, noch durch das Reich allein, bestimmt werden, sondern die authentische Auslegung dunkler Gesetzstellen gehöret für beyde zugleich. Eben so kann auch an einem schon vorhandenen Reichsgesetze nichts abgeändert werden, wenn nicht Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände in die Abänderung willigen. Nun ist unter Carl dem Vierten, über die Anzahl und Gerechtsame der Churfürsten, ein Reichsgesetz errichtet worden; eine Vermehrung dieser Anzahl ist aber offenbar eine Abänderung jenes Gesetzes: folglich kann eine neue Chur weder einseitig von den Churfürsten, noch von den gesammten Ständen des Reichs, noch von dem Kaiser allein, noch auch von diesem, mit bloßer Bewilligung des churfürstlichen Collegii

errichtet werden. Dieser Grundsatz ist durch die Geschichte der Churvermehrungen keinesweges widerlegt, sondern vielmehr bestätiget worden: denn als für das Pfälzische Haus eine achte Chur errichtet werden sollte, ersuchte Ferdinand der Dritte die sämmtlichen Stände um ihre Einwilligung, welche vorher auch erfolgte: (q) und als Leopold der Erste den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg mit einer neunten Chur belehnte, ohne vorher die Einwilligung des gesammten Reichs dazu erhalten zu haben, erkannte er doch selbst bald darauf, daß die Fürsten und Stände nicht hätten übergangen werden dürfen, indem er den 25. Merz

---

q) S. oben Abschn. 1, S. 15. Es hieß in der den 9ten April 1647 dictirten Proposition der kaiserlichen Gesandten: „Sintemahl sie selbsten (des Kaisers Maj.) hierinn kein Bedenken machen, sondern vielmehr dafür halten, daß dieses (die Errichtung einer achten Chur) ein sicheres Mittel zu Stabilirung der inneren Ruhe im Reiche sey . . . es wollten ihnen auch Churfürsten und Stände solches Mittel des octaui electoratus gefallen lassen, und um des lieben Friedens willen, ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen."

Merz 1700 durch Churmainz erklären ließ: daß die bisherigen Vorgänge den Fürsten und Ständen, in keiner Rücksicht, zu Schmälerung ihrer Rechte, noch sonst zu irgend einigem Nachtheile gereichen sollten; daß er ihnen eine förmliche Declaration darüber ausstellen, daß er die Sache, auf die herkömmliche Weise, durch ein Commissionsdecret an das gesammte Reich bringen wolle, und verspreche, daß künftig, ohne vorgängigen Comitialconsens sämmtlicher Stände des Reichs, keine neue und mehrere Churen errichtet werden sollen. Eben diese Erklärung wiederhohlte auch sein Thronfolger, Joseph der Erste, welcher diese Sache förmlich an das gesammte Reich gelangen ließ, und in einem den 21. Jul. 1706 erlassenen Commißionsdecrete versprach: daß „künftighin keine neue und mehrere Churwürden ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführet, und solches dem künftigen Reichsabschiede in forma sanctionis pragmaticae einverleibet werden" solle.

Dieses kaiserliche Versprechen ist vorhanden; ob aber auch über diesen Punct ein Reichs-

schluß

schluß errichtet worden sey, darüber kann ich, alles Nachsuchens ungeachtet, noch keine zuverlässige Auskunft geben. Zwar hat man sich in dem zwischen den beyden höheren Reichscollegien gewissermaßen verglichenen Entwurfe einer perpetuirlichen Wahlkapitulation auf ein von kaiserlicher Majestät ratificirtes Reichsgutachten, mithin auf einen darüber zu Stande gekommenen Reichsschluß, worinn diese Verordnung enthalten seyn soll, bezogen (r): ich habe aber denselben weder in einer Sammlung von Reichsacten, noch sonst irgendwo antreffen können. Indessen haben sich doch die beyden höheren Reichscollegien im Jahre 1712 dahin ver-

(r) In dem Anhange dieses Entwurfs heißt es: „Ueberdas seynd auch folgende puncta vorkommen: als ... 2.) daß der Inhalt des von kaiserl. Majestät ratificirten Reichsschlusses, daß hinführo, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs, keine neue Chur mehr einzuführen, in die künftig errichtende capitulationem caesaream loco congruo einzuverleiben, und der eligendus darauf zu verpflichten wäre." S. Fabers Staatskanzeley Th. 17, S. 754.

verglichen, daß dem dritten Artikel des Projects der perpetuirlichen Wahlkapitulation angehängt werden solle: „Es soll und will auch ein zeitlicher Kaiser, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs, keine neue Chur einführen". Ob sich nun gleich dieser Zusatz weder in Carls des Sechsten Kapitulation, noch in einer der nachherigen befindet, mithin auch die ausdrückliche legale Verordnung, der nothwendigen Einwilligung des gesammten Reichs, doch immer nur auf der Existenz jenes angeblichen Reichsschlusses beruhet; ungeachtet es immer auffallend bleibt, daß jener Zusatz in keiner Kapitulation beliebt wurde, welches doch, wenn wirklich ein förmlicher Reichsschluß darüber vorhanden gewesen wäre, keinen erweißlichen Schwierigkeiten hätte unterworfen seyn können: so muß ich doch dafür halten, daß schon das bloße in dem Commißionsdecrete vom 21ten Jul. 1706 enthaltene Kaiserliche Versprechen, daß künftig nie eine neue und mehrere Churen, ohne Einwilligung des gesammten Reichs errichtet werden sollen, die Nothwendigkeit dieser Einwilli-

gung

gung hinlänglich begründe, wenn auch schon kein förmlicher Reichsschluß darüber vorhanden seyn sollte. Ich sehe nicht, was man gegen dieses Versprechen sonst noch anführen könnte, als daß es dabey an einer förmlichen Acceptation ermangle: allein da die Fürsten von jeher die Nothwendigkeit dieser Einwilligung behauptet hatten, und an den gleichen Gesinnungen des reichsstädtischen Collegii gar nicht zu zweifeln ist; da auch selbst das churfürstliche Collegium sich mit dem fürstlichen bereits darüber verglichen hat, daß dem Kaiser in der Wahlcapitulation die Verbindlichkeit auferlegt werden solle, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur zu errichten: so kann man um so weniger behaupten, daß die abgehende ausdrückliche Acceptation des churfürstlichen Collegii, den Kaiser an sein gethanes Versprechen nicht binde. Denn da er ganz unstreitig, wenn auch alle drey Reichscollegien auf die Einführung einer neuen Chur antrügen, seine Einwilligung versagen kann: wie viel mehr muß es bey ihm stehen, sich selbst an gewisse Bedingungen zu verpflichten, ohne wel-

welche er diese Einwilligung nie ertheilen will. Gesetzt also, es wäre die Nothwendigkeit der Einwilligung des gesammten Reichs, auch nicht aus anderen Gründen schon erweißlich, so würde sich der Kaiser durch jenes Versprechen, diese Verbindlichkeit selbst aufgelegt haben, ohne den churfürstlichen Rechten dadurch den geringsten Eintrag zu thun.

Die Einwilligung des Reichsfürstenraths ist also, wie aus dem Angeführten erhellet, bey Errichtung einer neuen Chur eben so nothwendig, wie die Einstimmung des churfürstlichen Collegii Ob aber hierbey die Stimmenmehrheit im Fürstenrathe gelte, scheinet zwar keine schwer zu beantwortende Frage zu seyn: indessen ist sie doch, von den gegen die Braunschweig-Lüneburgische Chur correspondirenden Fürsten verneinet worden, weil sie befürchteten, daß sie durch die dem kaiserlichen Hause ergebenen Fürsten überstimmt werden möchten. Von den in dem Westphälischen Frieden gegründeten Ausnahmen jener Regel, daß die Stimmenmehrheit in jedem der drey Reichscollegien entscheidet,

det, paßt aber nur die einzige, wenn sich die beyden Religionscorporationen in zwey Parteyen trennen, auf unsern vorliegenden Fall, und eine neue Ausnahme ist in Rücksicht dieses Falles nirgends gemacht worden. So lange also eine solche Trennung der katholischen und protestantischen Fürsten nicht eintritt, würde ein durch Stimmenmehrheit, über die Einführung einer neuen Chur, abgefaßter fürstlicher Collegialschluß, allerdings reichsgesetzmäßig seyn.

Ob aber die Churfürsten, welche zugleich auch in dem Reichsfürstenrathe, entweder nur für ihre Person, oder für beständig gewisse Stimmen führen, in einer solchen, die Einführung einer neuen Chur betreffenden Sache, mitstimmen können? möchte eher zweifelhaft scheinen, weil sie dabey gewissermaßen als Partey zu betrachten sind. Wäre das gesammte churfürstliche Collegium einstimmig für die Errichtung einer neuen Chur, so würden von den Einhundert Stimmen des Reichsfürstenraths, sieben und zwanzig, welche die acht Churfürsten gegenwärtig darinn haben, ebenfalls dafür seyn,

wo-

wodurch die Collectivstimme des Reichsfürstenraths freylich über ein Viertheil von ihrer politischen Freyheit verlöhre. Allein da dieser Fall so wenig in den Reichsgesetzen, als durch das Reichsherkommen ausgenommen ist; da dieses, nach den Vorgängen, bey Errichtung der achten und neunten Chur, für die Ablegung der churfürstlich-fürstlichen Stimmen spricht: so würden sich die Churfürsten, auch künftig in dergleichen Fällen, mit ihren im fürstlichen Collegio habenden Stimmen, nicht ausschließen lassen.

IV.

Rechte der Reichsstädte.

Die Wahlkapitulation enthält, seit dem Jahre 1653, eine deutliche Stelle, daß keine Fürsten, Grafen und Herren, ohne Bewilligung der Churfürsten und desjenigen Collegii und Bank, denen das neue Mitglied beygesellet werden will, in fürstlichen oder gräflichen Collegien aufgenommen werden sollen. (s) Des

s) oben S. 59. Note l.

Des reichsstädtischen Collegii geschiehet dabey keine Erwähnung; auch wurde zur Zeit der Westphälischen Friedenstractaten, bey Gelegenheit der Pfälzischen Churherstellung, behauptet, daß das reichsstädtische Collegium nichts dabey zu sagen habe, wenn es um die Errichtung einer neuen Chur zu thun sey, weil es zu keiner Zeit irgend einigen Antheil an der Kaiserwahl gehabt habe; kurze Zeit nach jener Stelle der Wahlkapitulation, erhielten die Häuser Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, unter Ferdinand dem Dritten, in den Jahren 1653 und 1654, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, ohne daß das reichsstädtische Collegium dabey mitgewirkt hatte; auch die, unter Leopold dem Ersten, erfolgte Aufnahme der Fürsten Portia, Schwarzenberg und Waldeck, geschah ohne alle Theilnahme der Reichsstädte: bis endlich als der Herzog von Marleborough, wegen der in ein Fürstenthum erhobenen Herrschaft Mindelheim, unter Joseph dem Ersten, in den Fürstenrath eingeführet wer-

den sollte, auch das reichsstädtische Collegium ein Conclusum abgab, welches aber von den beyden höheren Reichscollegien, als eine der Wahlkapitulation, und dem ununterbrochenen Herkommen zuwiderlaufende Anmaßung verworfen wurde. Der Kaiser ratificirte auch, ungeachtet aller Protestationen der Reichsstädte, welche das fürstliche Collegium für eine „rechte Impertinenz" erklärte, das Conclusum der beyden höheren Reichscollegien, worauf die Introduction vor sich gieng. Nachher wurden noch die Fürsten von Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg, in das fürstliche Collegium aufgenommen, ohne daß auch hierbey den Reichsstädten einige Mitwirkung gestattet worden wäre.

Wenn also, von der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in das fürstliche Collegium, auf die Errichtung einer neuen Chur, ein richtiger Schluß gälte; wenn das oben angeführte im Jahre 1706 gethane Versprechen des Kaisers nicht verbindlich seyn sollte: so würden dem Einwilligungsrechte des reichsstädtischen Collegii, bey

Aller dieser dem Einwilligungsrechte der Reichsstädte, bey Errichtung einer neuen Chur, gar nicht günstigen Umstände ungeachtet, kann dieses Recht dennoch nicht mit Grunde bezweifelt werden. Wenn man auch annimmt, daß ohne ihre Einwilligung, neue Mitglieder in den Fürstenrath aufgenommen werden können; so kann doch daraus nicht so gerade zu gefolgert werden, daß auch eine neue Chur, ohne ihre Einwilligung, errichtet werden könne: denn wegen der den Churfürsten, ausser der Kaiserwahl, zustehenden großen Vorrechte, ist die Vermehrung der Churen ein ungleich wichtigeres, und das gesammte Reich viel näher angehendes Geschäft, als die Aufnahme eines Hauses in den Reichsfürstenrath. Wollte man auch ferner nicht zugestehen, daß jene bekannte Stelle des Westphälischen Friedens, wo den Reichsstädten, in allen Reichsgeschäften, eben so gut, als den beyden höheren Reichscollegien, ein freyes und entscheidendes Stimmrecht versichert worden ist, auf den Fall einer neu einzuführenden Chur, anwendbar sey; weil weder ihr gegenseitiges Verhältniß, noch ihr Verhält-

niß

niß zu Kaiser und Reich, dadurch verändert, noch ihnen im geringsten etwas entzogen werde, und die Regierungsverfassung des Ganzen dieselbe bleibe: so würde man doch zugeben müssen, daß sie aus der kaiserlichen Versicherung, es solle, ohne des gesammten Reichs Comitialconsens, nie eine neue Chur errichtet werden, ein Recht zu dieser Einwilligung erworben hätten. Ausserdem haben sie aber hierin auch das Herkommen auf ihrer Seite; indem sie, sowohl bey Errichtung der achten und neunten, als auch bey Readmission der Böhmischen Chur, mit zu den Berathschlagungen gezogen worden sind, und ihr freyes Collegialgutachten abgegeben haben. (v) So wie also, in diesen

F Fäl-

v) Die Reichsstädte haben jedoch ihre Collegialconclusa, auf die kaiserlichen Propositionen, wegen Einführung einer achten Chur für Pfalz, und einer neunten, für Braunschweig-Lüneburg, womit zugleich die Readmission von Churböhmen in Verbindung gesetzt war, beydemahl in bescheidenen Ausdrücken abgefaßt, und sich des Ausdrucks,

Ein-

Fällen, alle drey Reichscollegien Conclusa abgefaßt, ein Reichsgutachten daraus entworfen, und

---

Einwilligung, gar nicht dabey bedienet. So heißt es in dem Concluso, wegen der Pfälzischen Chur, „Hätten zwar der Ehrbaren Frey- und Reichsstädte anwesende Gesandten, an ihrem Ort, gewünscht, daß es bey dem Inhalt der ... goldenen Bulle, als lege imperii fundamentali, und darinnen enthaltenem numero electorum septenario unverrükt verbleiben ... (möchte) Alldieweil aber die ohnumgängliche Noth... an kein Gesetz gebunden: .... als halten ermeldte städtische Abgesandte, auch ihres Orts, dafür, daß ... nicht übel gethan seyn würde, wann die ... vorgeschlagene Vermehrung der sieben Churdignitäten, von sämmtlichen Churfürsten und Ständen ... gebilliget und gut geheissen" (würde).

Wirklich galant kann man aber das reichsstädtische Conclusum, wegen der Braunschweig-Lüneburgischen und Readmißion der Böhmischen Chur nennen. Es heißt darinn: ... Da die letztens höchstseelig abgelebte kaiserl. Maj. nunmehro allerglorwürdigsten An-

und solches kaiserlicher Majestät zur Ratification übergeben haben; so wie der Kaiser, als das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, die Erstreckung der Chur, auf seine Linie suchte, die-

---

Andenkens, aus triftigst und erheblichen Ursachen bereits allerhöchsterleucht bewogen worden, das Durchlauchtigst- mächtig- und uralte Haus Braunschweig-Lüneburg . . . in die höchste Dignität der Reichschurwürde allergnädigst zu erheben . . . so wurde einstimmig dafür gehalten und geschlossen, daß . . . allerhöchstermeldte Ihro kaiserl. Maj. für Dero allerpreißwürdigst und unermüdete reichsväterliche Vorsorge . . . . der allerunterthänigste Dank zu erstatten . . . Nachdem hiebey auch vorgekommen, wesmaßen mehrallerhöchstermeldt Ihro kais. Maj. allergnädigst declariret, Dero als König in Böheim habendes uraltes ius voti et sessionis, in höchstbesagtem churfürstl. Collegio, . . . wieder in höchsten Besitz zu nehmen: als will man nicht weniger auch hierunter, für die allergnädigste Erklärung, den geziemenden allergehorsamsten Dank abgestattet haben." Die churfürstlichen und fürstlichen Conclusa lauteten freylich viel anders.

dieses Ansuchen, durch ein Commissionsdecret, an das gesammte Reich brachte: so wird man auch, wann die Errichtung einer neuen Chur zur Sprache kommen sollte, von diesem gesetz- und observanzmäßigen Verfahren nicht abgehen.

V.

Rechte der beyden Religionsparteyen.

Vor den Zeiten der Religionstrennung hatten die Reichsstände, wenn man die Steuersachen ausnimmt, die Gültigkeit der mehreren Stimmen fast nirgends in Zweifel gezogen: mit dieser Trennung aber entstand gegenseitiges Mißtrauen, getheiltes Interesse, und auf Seiten der Protestanten, die nicht ungegründete Besorgniß, daß eine allgemeine und durchgehende Gültigkeit der mehreren Stimmen, der Erhaltung ihrer Rechte nachtheilig werden könnte. Ihre Protestationen gegen die durch Stimmenmehrheit der katholischen Reichsstände abgefaßten Collegialschlüsse machten schon 1529, auf dem Reichstage zu Speyer, große Bewegungen, und veranlaßten nachher noch oft

weit-

weitaussehende und hartnäckige Streitigkeiten, besonders auf dem Friedensconvente zu Osnabrück. Da verlangten die Protestanten, „ daß nicht allein in Religions- Contributions- und anderen Sachen, da die Stände vt singuli zu consideriren, sondern auch, in allen und jeden anderen, sie treffen an, was sie immer wollen, darinn die Römischkatholischen eine, und die Evangelischen die andere Parten constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten solle.“ Nun wurde zwar von den hier benannten viererley Gegenständen, der zweyte, welcher das Steuerwesen betraf, nicht verglichen, sondern auf den nächsten Reichstag zur Entscheidung, die aber bis diese Stunde noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt: die drey übrigen wurden aber im fünften Artikel des Westphälischen Friedens §. 52 auf folgende Weise bestimmt: „ In Religionssachen und allen anderen Geschäften, wo die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können; wie auch, wenn die katholischen und der Augsburgischen Confeßion zugethanen Stände in zwey Theile gehen: (zweyerley Meynun-

gen

gen annehmen) so soll allein gütliche Vergleichung den Zwist entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu achten."

Es ist bekannt, daß man von Seiten der Katholiken die angeführte Stelle des Westphälischen Friedens, zwar lediglich auf eigentliche Religionssachen hat einschränken und behaupten wollen, daß in allen übrigen die Stimmenmehrheit noch gelten müsse. Nun kann man freylich die Errichtung einer neuen Chur keinesweges als eine Religionssache betrachten; es werden dadurch, in allgemeiner Rücksicht, auch nicht solche Rechte und Befugnisse beeinträchtiget, welche einzelnen Reichsständen nicht als gemeine reichsständische Gerechtsame und Freyheiten, sondern als besondere Rechte zustehen: allein jene einschränkende Erklärung, nach welcher den beyden Religionstheilen, bey den Berathschlagungen über die Aufnahme eines neuen Churfürsten, kein Recht in Theile zu gehen, zustehen würde, ist nicht allein gegen die Absicht des Friedens, welche dahin gieng, die Protestanten gegen die Majorität des katholischen

Reichs-

Reichstheils sicher zu stellen; sondern es zeigen dieses auch die eben angeführten buchstäblich übersetzten Worte des Friedensinstruments, welche deutlich genug dreyerley unterschiedene Fälle bezeichnen; so wie auch aus den vor dieser gesetzlichen Verordnung vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere aus dem angeführten Antrage der Protestanten, sehr deutlich erhellet, daß nicht bloß von Religionssachen, sondern von allen und jeden Gegenständen, wo die beyden Religionscorporationen verschiedene Meynungen behaupten, die Rede war. Ueberdieß beweiset aber auch die unläugbare Observanz, daß man sowohl von Seiten des katholischen, als protestantischen Reichstheils, dieses Recht, in Theile zu gehen, auch bey solchen Vorfällen ausgeübet hat, welche eben so wenig, wie die Aufnahme eines neuen Churfürsten, als Religionssachen betrachtet werden konnten. So wie sich der katholische Reichstheil, als er einstmahls, bey Besetzung zweyer Reichsgeneralmajorsstellen, die Mehrheit der Stimmen gegen sich sah, auf jene Stelle des Westphälischen Friedens berufte, und dieses Geschäft

nicht

nicht nach der vorhandenen Stimmenmehrheit, sondern durch gütliche Uebereinkunft verglichen wurde; so wie sich nachher die Protestanten, eben dieses Rechts, in mehreren politischen Sachen, mit gleichem Erfolge bedienet haben: so kann es jetzt wohl keinem Zweifel mehr ausgesetzt seyn, daß auch die Aufnahme eines neuen Churfürsten nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnte, wenn die beyden Religionstheile verschiedener Meynung dabey wären.

In Betreff der Ausübung dieses Rechts, ist nur noch kürzlich zu bemerken, daß es nicht nur durch Ablegung der gemeinschaftlichen Stimme, im Namen der ganzen Religionskörper, ausgeübt werden kann; sondern es ist schon hinreichend, wenn aus den abgegebenen einzelnen Stimmen erhellet, daß ein Corpus dieser, das andere hingegen einer anderen Meynung zugethan ist, und diese Verschiedenheit, noch vor Abfassung eines Schlusses, angezeigt wird. Selbst in den einzelnen Reichscollegien hat dieses Recht statt, wie in dem Reichsgutachten

vom

vom 26. Sept. (6. Oct.) 1653, und der darauf erfolgten kaiserlichen Resolution vom 3. (13.) Oct. desselben Jahres anerkannt worden ist. Es ist auch, zu Ausübung dieses Rechts, nicht nöthig, daß alle Stimmen einer Religionspartey, einer und ebenderselben Meynung beytreten; sondern zu einem gemeinschaftlichen Voto eines Religionstheils, sind die mehreren Stimmen desselben, sowohl überhaupt, als in jedem einzelnen Collegio, eben sowohl hinreichend, als sie, der Regel nach, überhaupt in allen reichsständischen Versammlungen gelten. Nirgends ist hierin eine Ausnahme gemacht, welches doch, so wie es im §. 55, Art. 5, des Westphälischen Friedens, für einen bestimmten Fall geschah, auch in dieser Stelle hätte geschehen müssen, wenn hier die allgemeine Regel nicht hätte bleiben sollen. (w)

Denkt

w) Niemand wird hier eine umständliche Erörterung dieses Satzes, der bekanntlich von dem katholischen Reichstheile bezweifelt, über den aber auch schon so viel geschrieben worden ist, erwarten. Unter den mir bekannten,

die.

Denkt man sich nun dieses Recht der beyden Religionsparteyen, in Beziehung auf reichstägige Berathschlagungen, wegen Errichtung einer neuen Chur: so ergeben sich daraus folgende Sätze:

Erster Satz: Die Aufnahme eines neuen Churfürsten kann nicht durch Stimmenmehrheit vollzogen werden, wenn ein Religionstheil einstimmig dafür, der andere aber dagegen seyn sollte.

Zweyter Satz: Wenn auch, in jedem einzel-

---

diesen Gegenstand betreffenden Schriften, zeichnet sich Hrn Dr. Posselt's commentatio iur. publ. *vtrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, vnanimia membrorum corporis, an plurima tantum suffragia requirantur?* (Kehl 1783.) vorzüglich aus. Eben so überzeugend ist der kürzere Beweis, den Hr. G. R. v. Selchow in seinen *elementis iuris publ.* Th. 1, §. 242, S. 233, geführet hat. Die entgegengesetzte Meynung hat noch zuletzt Hr Rhfr. v. Rieffel, in seinen kritischen Staatsbetrachtungen, (Th. 2, S. 88.) zu vertheidigen gesucht.

zelnen Reichscollegio, zwar die meisten Stimmen dafür, die **meisten** von der einen, oder andern, darinn mitstimmenden Religionspartey aber dagegen wären, so könnte so wenig ein entscheidender Collegialschluß, als ein übereinstimmendes Reichsgutachten abgefaßt werden, und die Sache müßte, da hierinn dem Kaiser kein Entscheidungsrecht zustehet, (*x*) bis auf gütliche Uebereinkunft der beyden Religionsparteyen, wobey der Kaiser als Mittler eintreten kann, (*y*) beruhen bleiben.

Dritter Satz: Wenn auch bloß in einem einzigen Reichscollegio die dazu gehörenden katho-

---

x) Man sehe das Promemoria der Churbraunschweigischen Comitialgesandschaft, das kais. Commissionsdecret vom 5. Febr. 1759 betreffend. In der teutschen Kriegskanzelley 1759, Th. 1, S. 582 f.

y) Carl der Sechste erklärte den 4. Apr. 1724 in einem Schreiben an den Concommissarius: „So status de corpore ad corpus tractiren wollten, sollte die Commission, im Namen ihro kais. Maj. Mittler seyn. **Mosers** Staatsr. Th. 47, S. 115.

tholischen und protestantischen Stände verschiedener Meynung wären, so würde dadurch, ungeachtet der auf einer Seite befindlichen Stimmenmehrheit, die Abfassung eines entscheidenden Collegialschlusses noch anstehen müssen.

Vierter Satz: Behaupteten aber, in den zwey übrigen Reichscollegien, nicht ebenfalls die meisten katholischen, oder die meisten protestantischen Stände, entgegengesetzte Meynungen, wären also nicht die meisten Stimmen der ganzen katholischen, oder protestantischen Corporation, gegen die Errichtung einer neuen Chur: so könnte die bloß in einem Collegio vorhandene Trennung der beyden Religionstheile, die sonst in jedem geltende Stimmenmehrheit nicht aufheben.

VI.

Ansprüche der Reichsritterschaft.

Als auf dem Westphälischen Friedenscongresse, wegen Errichtung einer achten Chur, für das Pfälzische Haus, gehandelt wurde, übergab

die

die sämmtliche Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rhein, wie auch in der Wetterau, im Unterelsaß und zugehörigen Orten, dem Churmainzischen Directorio eine Vorstellung, (z) folgendes Inhalts: Sie hätten vernommen, daß der Kaiser, zu Wiederherstellung des Friedens, den Reichsständen habe vortragen lassen, die Anzahl des churfürstlichen Collegii mit Einem Mitgliede zu vermehren, und daß die Stände in die Aufnahme der Pfälzisch-Rudolfischen Linie gewilliget hätten. Nun sey aus den Reichsabschieden und Handlungen, auch selbst aus der goldenen Bulle reichskündig, daß nicht allein die Fürsten, Grafen und Freyen, sondern auch Herren, Ritter und Knechte, von der unmittelbaren Reichsritterschaft, bey Aufrichtung der goldenen Bulle zugegen gewesen seyen und darin gewilliget haben. Demnach sey der Vernunft und Billigkeit gemäß, daß diejenigen, welche das gemeinschaftliche Reichsoberhaupt, Kraft übertragenen Rechts, im Namen des gesammten Reichs, folglich auch im

z) v. Meiern *acta pacis Westphal.* Th. 4, S. 403.

im Namen der Reichsritterschaft erwählen, eben so wenig, ohne Einwilligung aller Glieder des Reichs, wozu die Reichsritterschaft gehöre, vermehret werden dürfe, als in der goldenen Bulle, ohne Einwilligung aller Reichsglieder, diese Anzahl habe festgesetzt werden können. Deshalb habe man an Seiten der Reichsritterschaft für eine hohe Nothdurft ermessen, bey dieser, die Grundfeste des Reichs, das Oberhaupt selbst, und alle an demselben hangende Glieder betreffenden Handlung, wobey man sonst kein Bedenken habe, sondern sich, zum Besten des Reichs, und zu Wiederherstellung des Friedens, gern dazu verstehe, ihre Befugnisse ausdrücklich zu beobachten. Zu diesem Ende sey zwar bereits durch den von Giffen, im Namen aller Interessenten, in dem Fürstenrathe, zu Münster, Erwähnung und Vorbehalt geschehen; allein größerer Vorsicht wegen könnten sie nicht unterlassen, diese Vorstellung nochmahls zu wiederhohlen, und zugleich die Verwahrung dabey einzulegen, daß solches alles der freyen Reichsritterschaft, an ihrem uralten Herkommen, Stande, Rechten, und sowohl

ex priuilegio temporis, als literae zustehender Gerechtigkeit, mit allem was davon abhange, unnachtheilig und unverfänglich sey, wobey sie nicht zweiflen, der Kaiser werde sie, als seine edlen Knechte und privilegirte Stände, wie bisher, also auch inskünftige, dabey handhaben, schützen und beschirmen.

Wären die in dieser Vorstellung, zu Begründung eines der Reichsritterschaft, bey Vermehrung der Churen, zustehenden Mitwirkungsrechts, aufgestellten Sätze historisch richtig: so ließen sich diese Gründe noch hören. In der Vorrede der goldenen Bulle, wird zwar der Nobilium ausdrücklich gedacht: es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Prädicat, nach dem damahligen Kanzelleystyle, ausschließlich nur dem hohen Adel zukam, wie denn auch in den noch vorhandenen Listen derjenigen Personen, welche mit auf den Reichstägen zu Nürnberg und Metz, auf welchen die goldene Bulle zu Stande kam, zugegen waren, der Reichsritter gar nicht gedacht wird. Ueberdieß handelt aber auch die ganze Stelle

nicht

nicht von Errichtung der goldenen Bulle, nicht von der dazu gegebenen Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Edlen; sondern es wird bloß bemerkt, daß bey Bekanntmachung derselben, ausser allen geistlichen und weltlichen Churfürsten, eine zahlreiche Menge von Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen und Städten zugegen gewesen sey. Offenbar hatte auch die Reichsritterschaft, schon längst vor der goldenen Bulle, kein Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstägen mehr hergebracht; die Errichtung der goldenen Bulle war aber bloß eine Sache des Reichstags.

Eben so wenig läßt sich die Behauptung erweisen, daß die Churfürsten, kraft eines Auftrags, als Mandatarien der Fürsten &c. und Reichsritter, den Kaiser wählen. Seitdem Teutschland ein förmliches Wahlreich wurde, hatten zwar Anfangs nicht nur keine bestimmten Fürsten das ausschließliche Recht der Wahl des Reichsoberhaupts, wie denn Conrad der Zweyte noch von der ganzen, an beyden Ufern des Rheins, zwischen Mainz und Worms,

gelagerten Volksmenge gewählt wurde; auch nachher, pflegten noch, eine Menge geistlicher und weltlicher Reichsstände, mit ihrem zahlreichen Gefolge, bey Kaiserwahlen zu erscheinen; in der Folge kam aber dieses Geschäft nach und nach in die Hände einiger wenigen Fürsten, welche bloß die Zustimmung der übrigen erwarteten. Diese wenigen erhielten sich also bloß in dem Besitze, eines ihnen von jeher, nicht aus einem Auftrage, sondern eigenthümlich zustehenden Rechts, die übrigen aber verlohren es durch Nichtgebrauch. Daher wurde auch den Churfürsten, die ausschließliche Befugniß der Kaiserwahl in der goldenen Bulle nicht als ein neues Recht verliehen, sondern es wurde darinn, mit Einstimmung der übrigen Fürsten und Stände, bloß bestätiget. Da übrigens, sowohl nach Gesetzen, als nach dem Herkommen, die Aufnahme eines neuen Churfürsten, lediglich an den Reichstag gehöret, die Reichsritterschaft aber an den reichstägigen Berathschlagungen und Schlüssen keinen Antheil hat: so kann auch nicht behauptet werden, daß zu Vermehrung der Churen, ihre Einwilligung

Bayerische Staatsbibliothek München

erforderlich sey. Ich habe auch nicht gefunden, daß sie sich, bey Errichtung der Braunschweig Lüneburgischen Chur, mit ähnlichen Ansprüchen geregt hätte.

Dritter Abschnitt.

Teutschlands Particular- und Nationalinteresse bey Errichtung einer neuen Chur.

Je vielfacher und feiner die Rechte der Theilnehmer an der Verwaltung eines Staats vertheilt und zergliedert sind; je größer die daraus entspringende Verschiedenheit ihrer gegenseitigen Verhältnisse ist: desto ungleicher muß auch, bey allen Ereignissen, welche auf die Regierung des Staats, und auf diese Verhältnisse Beziehung haben, ihr Interesse seyn. Stellte es uns Teutschlands Geschichte auch nicht so einleuchtend dar, so müßte uns schon ein flüchtiger Blick auf dessen Verfassung überzeugen können, daß die Beyspiele eines solchen Gemein-

gei-

Bayerische Staatsbibliothek München

geistes und solcher Vereinigungen, wo einer für alle, und alle für einen Mann stehen, nur selten vorkommen können, und daß sich die politischen Particularinteressen seines Kaisers, seiner einzelnen Stände, seiner Reichscollegien und Religionspartheyen, um so mannigfaltiger durchkreuzen, und den deshalb gewöhnlich sehr langsamen Gang reichstägiger Verhandlungen, um so mehr aufhalten müssen, je wichtiger die Geschäfte, je verschiedener die Zwecke, je verflochtener die Verhältnisse, und je verrückbarer die Verbindungen, zwischen den Zwecken und Mitteln sind, welche zu Erreichung derselben führen können.

Ein so wichtiger Gegenstand, wie die Errichtung einer neuen Chur, wodurch dem Fürstenstande eins seiner angesehensten Mitglieder entzogen wird, wodurch die Stimmen bey der Kaiserwahl, bey der Kapitulation, und bey allen Berathschlagungen des churfürstlichen Collegii vermehret werden; welcher für den Kaiser die Folge hat, daß er alsdann in denjenigen Fällen, wo er entweder an die alleinige, oder

doch

doch vorläufige, übereinstimmende, oder auf Stimmenmehrheit beruhende Einwilligung des churfürstlichen Collegii gebunden ist, alsdann mit mehreren in Unterhandlung treten, mehrere auf seiner Seite haben muß: ein so vielseitiger Gegenstand, wobey, ausser den politischen Verhältnissen, auch die Religion des in das Churcollegium aufzunehmenden Fürsten, in Betrachtung kömmt, kann den Kaiser und die verschiedenen Corporationen des Reichs, so lange sie dabey bloß auf ihr Particularinteresse Rücksicht nehmen, unmöglich auf eine ganz gleichförmige Weise dafür, oder dagegen stimmen. Um einigermaßen über ihre Particularinteressen urtheilen zu können, muß man die verschiedenen Gesichtspuncte aufzufinden suchen, aus welchen sich die Vermehrung der Churen, nach ihren für den einen oder anderen Theil wahrscheinlichen Folgen und Wirkungen, betrachten läßt. Es ist also hier gar nicht die Rede davon, ob das Hessische oder Wirtembergische Haus am churfähigsten sey, worüber schon andere ihre Gedanken geäussert haben; (a) auch nicht

a) Für Hessen hat sich erklärt, D. H. WAG-

nicht von dem Specialinteresse einzelner chur- fürstlicher oder fürstlicher Häuser, welches, so lange

NER, in seinem *essay sur le neuvième Electorat.* (Amsterd. 1784.) Auch der Verfasser der Privatgedanken über die neunte Chur; (1790.) für Wirtemberg hingegen Dr. Cotta, in einer Abhandlung, unter dem Titel: die Churwürdigkeit Wirtembergs. (1785.) Desgleichen auch der Verfasser der vor kurzem erschienenen Schrift: über Hessen-Cassels oder Wirtembergs Vorzug zur Churwürde, als eine Beleuchtung der Privatgedanken über die neunte Chur. (1790.) Unter dem Titel: Ueber die Wiederbesetzung der erledigten neunten Churwürde, hat der Freyherr H. F. C. v. Lynker, (fürstl. Schwarzb. Kanzler und Consistorialpräs. zu Arnstadt) die vornehmsten auf die Pfälzische und Braunschweig-Lüneburgische Chur, desgleichen auch auf die Churböhmische Readmission Bezug habenden Staatsacten, wieder abdrucken lassen. (Lpz. 1788. 8.) Wer aber, verleitet durch den Titel dieses Buchs, mehr darinn sucht, als eine, an sich brauchbare Sammlung, öffentlicher Staatshandlungen, findet sich getäuscht. Auch in anderem Betrachte hätte der Titel anders gefaßt werden sollen: denn es ist keine neunte Chur erlediget;

lange kein concretiver Fall vorausgesetzt wird, gar nicht beurtheilet werden kann, sondern bloß von dem Interesse des Kaisers und der reichsständischen Collegien und Körper, in allgemeiner Rücksicht, und von den Vortheilen oder Nachtheilen, welche das Reich, oder die Nation, als ein Ganzes, davon zu hoffen oder zu fürchten haben könnte.

I.

Interesse des Kaisers.

Teutschlands Kaiser ist nicht Despot, sondern Monarch. Nur seine Reservatrechte übt er allein, ohne Theilnahme des Reichs, nach den Gesetzen aus; im übrigen stehet ihm ein reichsständischer Nationalrath zur Seite, mit dessen Beystimmung er das Reich im Ganzen regiert.

Die-

---

get; sondern die Baierische Chur, welche die fünfte war, ist zufolge der deutlichen Worte des Westph. Fr., gänzlich eingegangen. Eine neunte Chur ist nun zwar nicht mehr vorhanden; aber es ist auch nirgends vorgeschrieben, daß neun Churen seyn müßten.

Dieser Nationalrath bestehet aus drey Collegien, deren jedes eine entscheidende Collectivstimme hat. Der Regel nach muß sie der Kaiser alle drey auf seiner Seite haben, wenn er etwas allgemein verbindliches anordnen, oder sonst ein Majestätsrecht ausüben will.

Insbesondere hat sich aber der Kaiser, in der Wahlkapitulation, *b*) verbindlich gemacht, daß er, Erstens, in wichtigen Sachen, welche das Reich angehen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Westphälischen Frieden ohne Abbruch, sich des Raths, Bedenkens und Gutachtens der Churfürsten gebrauchen, und hierinn ohne dieselben nichts vornehmen; zweytens, daß er in solchen Sachen, welche von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs, der Churfürsten, als seiner innersten Räthe, Gedanken vernehmen; und drittens, in eilenden Fällen, wo das gemeine Be-

b) In verschiedenen Stellen, deren eigene Worte ich meist beybehalten habe, nehmlich, Art. 3, §. 3; Art. 4, §. 2; Art. 6, §. 2; Art. 11, §. 21.

Beste des Reichs Beschleunigung erfordert, insonderheit in Kriegs Friedens- und Bündnißsachen, nichts beschließen wolle, ohne vorher aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung, auf einer Collegialzusammenkunft, erhalten zu haben. Ausserdem ist der Kaiser in manchen Fällen nur allein an die Einwilligung des churfürstlichen Collegii gebunden; (c) in keinem Falle hingegen kann er, ausser seinen Reservatrechten, ohne dasselbe etwas zu Stande bringen. Kurz, das churfürstliche Collegium muß jedem Kaiser, in jeder Rücksicht, das wichtigste seyn, und Teutschlands Annalen enthalten Beweise über Beweise, daß die Kaiser ihre Absichten leicht durchsetzten, wenn

---

c) Z B. Wann ein Churfürstenthum durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche anheim fällt, und wieder vergeben werden soll; bey Ausschreibung eines Reichstags; bey Ertheilung neuer, und Erhöhung alter Zölle; bey Erstreckung eines Zolls auf längere Zeit, oder auf einen weiteren Bezirk, auch bey Verlegung derselben; ferner bey Ertheilung der Stapelgerechtigkeit, des Münzrechts, und anderer ähnlichen oder höheren Privilegien.

wenn es ihnen gelungen war, dieses ganze Collegium, oder doch wenigstens dessen mehrere Mitglieder gewonnen zu haben, wenn gleich, dem fürstlichen sowohl als dem reichsstädtischen Collegio, nicht weniger eine Decisivstimme zustehet, als dem churfürstlichen. Daher suchten sie auch vorerst immer nur das churfürstliche Collegium auf ihre Seite zu bringen, und traten vorläufig nur mit den Churfürsten allein in Verhandlungen. Jene so lauten und oft wiederhohlten Beschwerden und Besorgnisse, Teutschland werde zur Oligarchie, hatten darinn hauptsächlich ihren Grund.

Selbst nach der Natur der teutschen Verfassung kann das Gleichgewicht der drey Reichscollegien nicht in einer vollkommenen Machtgleichheit, sondern nur in gleichem Rechte bestehen; und diese Gleichheit des Rechts, ist durch das politische Uebergewicht des churfürstlichen Collegii nicht aufgehoben worden. Auch die Reichsstädte haben ihre entscheidende Stimme so gut, als die Churfürsten und Fürsten, nur ist es bey den verfassungsmäßig so ungleich

ver-

vertheilten physischen Kräften, bey der so äusserst verschiedenen inneren Verfassung teutscher Territorien, bey ihren mannigfaltigen Verhältnissen unter sich selbst, unmöglich, daß die einzelnen Stimmen aller und jeder Stände, unter allen Umständen, in gleichem Grade frey und unabhängig von fremden Einflusse seyn könnten; mithin können es freylich, unter diesen in der Verfassung selbst gegründeten Umständen, auch die Collectivstimmen der drey Reichscollegien nicht in gleichem Grade seyn. Wo die meisten Vota lauten: in omnibus wie Oesterreich, da kann auch das Collegialgutachten nicht anders ausfallen. So mußte freylich, besonders seit der Aufnahme so vieler neuen Fürsten, die fürstliche Collectivstimme gegen die churfürstliche, wenn gleich nicht an ihrem Rechte, doch an ihrem Gewichte verliehren; zumahl da zugleich ein Fünftheil der fürstlichen Virilstimmen churfürstlichen Häusern zugehöret, und eine beträchtliche Anzahl der übrigen, von churfürstlichen Gesandten vertreten wird, so daß die Churfürsten alles wissen, was im fürstlichen Collegio vorgehet. Hieraus wird es be-

begreiflich, warum es dem Kaiser, wenn er die Churfürsten auf seiner Seite hat, gewöhnlich nicht schwer wird, auch den Fürstenrath auf seine Seite zu lenken, und die Reichsstädte folgen alsdann fast immer von selbst, aus Ursachen, welche nicht tief liegen, und so lange auf ähnliche Art fortwirken werden, als Teutschland seine gegenwärtige Verfassung behält. Doch dieß ist kein Unglück für das Vaterland, denn die Stimmen der Churfürsten und altfürstlichen Häuser, sind am meisten und unwandelbarsten für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zwischen Kaiser und Reich. Bestände das churfürstliche Collegium nicht, seit Jahrhunderten, als ein Ganzes für sich, wie manches mahl würden sich die Stimmen seiner Mitglieder unter der Pluralität derjenigen verlohren haben, welche leichter zu gewinnen und zu lenken waren. Ob Teutschland seine gegenwärtige Verfassung noch hätte, — und welcher Fürst wird sich eine bessere wünschen? kömmt demjenigen schwer an zu glauben, der sich an die Regierungen Carls des Fünften und Ferdinands des Zweyten erinnert. Die Chur-

für-

fürsten, von Carl dem Vierten, des Reichs Grundsäulen genannt, stützten sie oft gegen den Druck und das Uebergewicht kaiserlicher Macht; sie, nebst den altfürstlichen Häusern, denen es nur an gleicher Union fehlt, konnten am wenigsten durch täuschende Vortheile gelenkt, am wenigsten durch kaiserliche Ungnade gedrückt werden; sie verlohren das Interesse für die Erhaltung der Constitution am seltensten aus den Augen, und stimmten, im Ganzen genommen, unstreitig am freyesten.

Wird ein mächtiger Reichsfürst in das churfürstliche Collegium aufgenommen, so erhält das Reich, wenn gleich keinen neuen, doch einen wirksameren Vertheidiger der reichsständischen Rechte und Freyheiten. Ein nach einem ausgedehnteren und unbeschränkteren Wirkungskreise strebenden Kaiser, würde also, in dieser Rücksicht, bey der Aufnahme eines solchen Fürsten in das Churcollegium, seine Rechnung nicht finden; denn wenn gleich sein Wirkungskreis dadurch nichts an Ausdehnung verlöhre, so scheinet es doch beym ersten Anblicke, daß

die

die Kraft des kaiserlichen Willens, wo nicht geschwächt, doch in ihrem Gange bisweilen mehr gehemmet werden könnte, welches dem Interesse eines jeden Kaisers, selbst desjenigen, der einen Jeden bey dem Seinigen lassen und schützen will, entgegen wäre. Siehet man aber auf den gesetzlichen Gang der Reichsgeschäfte, wo Stimmenmehrheit dem Gutachten eines jeden Reichscollegii den Ausschlag giebt, so zeigt sich, daß die Kaiser, bey den bisherigen Veränderungen in der Anzahl der Churen, in allgemeinem Betrachte, weder gewannen, noch verlohren, und bey Wiedererrichtung einer neunten Chur, in gleicher Rücksicht, weder Vortheile zu hoffen, noch Nachtheile zu befürchten haben. Denn, ungeachtet das churfürstliche Collegium zuerst aus sieben, nachher aus acht, endlich aus neun Mitgliedern bestand, und jetzt wieder nur acht Mitglieder zählet: so brauchten sie, seitdem Churböhmen nur an der Wahlhandlung Antheil hatte, in anderen Reichsgeschäften, nie mehr und nie weniger, als vier von ihrem Hause unabhängige Churstimmen, um die Majora des churfürstlichen Collegii auf ih-

ihrer Seite zu haben. So lange Böhmen nicht mitstimmte, waren es zuerst vier Stimmen von sechs, nachher viere von sieben; endlich viere von neun, und jetzt viere von acht Stimmen; denn als das Churcollegium neunstimmig wurde, erhielt auch Churböhmen wieder den Zutritt zu allen Reichs- und Collegialtägen, und Carl der Siebente war ebenfalls zugleich Churfürst; so daß die eigene Churstimme, seit jener Periode, wenn viere von den übrigen gewonnen waren, sowohl im neunstimmigen Rathe den Ausschlag gab, als sie ihn jetzt im achtstimmigen giebt.

Da es leichter ist, von neun Personen viere auf seine Seite zu bringen, als eben so viel von sechsen, oder von achten; so läßt sich, in abstractivem Betrachte, annehmen, daß die Errichtung der achten und neunten Chur dem kaiserlichen Interesse sehr angemessen gewesen seyn müsse. Auch könnte einem Kaiser, welcher gern, noch bey seinen Lebzeiten, die Wahl seines Nachfolgers zu Stande bringen möchte, dieses Geschäft, durch die Wiedererrichtung einer

ner

ner neunten Chur vielmehr erleichtert, als erschweret werden; denn wenn der neue Churfürst seinen Wünschen nicht entgegen ist, so erreicht er seinen Zweck um so leichter, indem dieser, wenn die Stimmen der übrigen Churfürsten getheilt seyn sollten, mit der seinigen den Ausschlag geben könnte. Gesetzt aber auch er wäre wider den von dem Kaiser in Vorschlag gebrachten Kroncandidaten; so könnte es ihm entweder gegen die mehreren für ihn ausgefallenen Stimmen nicht schaden, oder wenn auch die Stimmenmehrheit, durch das neue Votum, auf eine andere Person fallen sollte, so hätte derjenige, welcher dadurch die wenigeren Stimmen erhielte, seine Ausschließung desto geschwinder und zuverlässiger, und es würden dadurch, daß eine den Ausschlag gebende Stimme vorhanden wäre, weitaussehende, für den Kaiser sowohl, als für das ganze Reich gefährliche Zwistigkeiten, welche, nach den bereits vorliegenden Erfahrungen, gewöhnlich in Kriege ausarten, gehoben.

Der Umstand, daß die Wahlhandlung dem

Kron-

Kroncandidaten etwas mehr Unkosten verursachen würde, wenn ein Churfürst mehr dabey mitwirkte, ist zu geringfügig, als daß er einige Rücksicht verdiente; besonders da die Geschenke an die churfürstlichen Gesandschaften, auf des Erwählten freyem Willen beruhen.

Eben so wenig würde auch die Schmälerung der kaiserlichen Gerichtbarkeit, als ein Gegengrund, angeführet werden können, da die Wahl keinen Fürsten treffen wird, der nicht schon ein unbeschränktes Appellationsprivilegium erworben hätte; übrigens aber, wenn auch ein Churfürst das Recht verzögern oder versagen wollte, der Weg an die höchsten Reichsgerichte immer noch offen bleibt.

Sofern der Kaiser, in gewissen Geschäften, an die einstimmige Bewilligung aller und jeder Churfürsten gebunden ist; in so weit verliehret er freylich, in eben dem Verhältnisse, als die Anzahl der Mitglieder des churfürstlichen Collegii vermehret wird: allein dieser Geschäfte sind nicht nur so wenige, sondern sie sind auch für den Kaiser von so geringem Gewichte, und

kom-

kommen so selten vor, daß die ohnedem so äusserst geringe Wahrscheinlichkeit, daß ein Churfürst, zumahl derjenige, welcher dem Kaiser, wegen der ihm ertheilten Churrechte, für sich und sein Haus verbunden bleibt, von der einstimmigen Meynung seiner sämmtlichen hohen Collegen abgehen werde, ebenfalls kaum einige Rücksicht verdienet.

Sehr wichtig ist aber hier, wo von dem Interesse des Kaisers, bey Vermehrung der Churen die Rede ist, die Betrachtung, daß einige Churfürsten, besonders diejenigen, welche zugleich von dem teutschen Reiche unabhängige Königreiche beherrschen, von der teutschen Staatsverbindung die wenigsten Vortheile haben. Zwar ist das Reichsverband auch für die mächtigsten Stände nicht ohne Nutzen; das ganze Reich muß ihnen ihre reichsständischen Rechte und Freyheiten garantiren, muß sie gegen alle Beeinträchtigungen vertreten und schützen, und dennoch sind sie, auch als Stände, durch Kaiser und Reich im mindesten nicht gehindert, alles anzuordnen, was zu Aufnahme ihrer Reichs-

lande gereichen kann: allein durch die Erhaltung der Constitution und durch das Daseyn eines Reichsoberhaupts, gewinnen doch diese in der Reihe der Europäischen Mächte stehende teutsche Fürsten am wenigsten; mithin sind sie auch weniger dabey interessirt, als diejenigen, welche durch eigene lebhafte Empfindung, wie viel sie bey dem Umsturz der gegenwärtigen Verfassung verliehren würden, für die Erhaltung derselben entflammt werden müssen, weil ihre Selbsterhaltung in so enger Verbindung damit stehet. Unstreitig muß sich ein Fürst, an Macht nicht vom ersten Range, für Gesetze und Constitution mehr interessiren; unstreitig muß er sich allzugroßen Einschränkungen des kaiserlichen Wirkungskreises entgegensetzen; wenn adkapitulirt wird, muß er manche Verhältnisse zu wahren suchen, welche den königlichen Churfürsten gleichgültiger seyn können, und der Adkapitulationspuncte möchten überhaupt wenigere werden, weil wenigstens diejenigen, welche ein oder anderer Churfürst, seines Privatnutzens wegen, in die Kapitulation bringen möchte, alsdann schwerer durchzusetzen wären. Wich-

tig

tig waren daher die geistlichen Churfürsten von jeher; denn je weniger präpotente, je mehr nothwendig patriotische Stimmen in diesem höchsten Reichscollegio: desto eher bleibt dem Kaiser, was des Kaisers ist, desto fester stehen die Gesetze, und mit ihnen Sicherheit und Freyheit des Größten, wie des Kleinsten.

II.

Interesse der Churfürsten.

Die Churfürsten sind durch Herkommen, Gesetze und Macht im ausschließlichen Besitze verschiedener Vorrechte, deren wichtigste darinn bestehen, daß sie allein den Kaiser wählen; daß sie die Wahlkapitulation durch Abänderungen und Zusätze modificiren; daß aus ihren Landen keine Appellationen an die Reichsgerichte statt finden; daß sie, sowohl auf Reichstägen, als auch ausserhalb derselben, ein eigenes, abgesondertes Collegium formiren, dessen Gutachten, gegenwärtig das Resultat aus acht Stimmen, dem Gutachten des hundertstimmigen Fürsten-

stenraths, und des aus ein und funfzig Stimmen bestehenden reichsstädtischen Collegii das gesetzliche Gleichgewicht hält; und daß der Kaiser verbunden ist, sie in allen wichtigen, das Reich betreffenden Geschäften, gleich Anfangs zu Rathe zu ziehen, und selbst in Fällen, wo schnelle Maasregeln genommen werden müssen, nichts vornehmen darf, ohne vorher wenigstens die Beystimmung ihres Collegii erhalten zu haben.

Jedes Vorrecht stehet mit der Anzahl der Theilnehmer in Verhältniß; je weniger Theilnehmer, desto größer das Vorrecht. Jetzt haben acht Fürsten gleichen Antheil an den churfürstlichen Gerechtsamen: die verdoppelte Anzahl würde das Gewicht jedes Einzelnen um die Hälfte vermindern. Auch ist in einem Collegio, wo Mehrheit der Stimmen gilt, jede einzelne Stimme so viel weniger werth, je größer die Möglichkeit ist, überstimmt zu werden, und in allgemeinem Betrachte, kann man annehmen, daß die Geschäfte verwickelter werden und langsamer gehen, wenn die Anzahl derjenigen,

welche dabey zu sprechen haben, vermehret wird, weil unter vielen leichter Unordnungen aufkommen, und leichter Parteyen entstehen können, als unter wenigen. Auf der Einigkeit der Mitglieder beruhet hauptsächlich die Macht und der Einfluß des ganzen Collegii: je mehr Mitglieder, desto mehr Particularinteressen, die sich häufiger durchkreuzen und die Vereinigung erschweren. Ueberdieß wird das Verhältniß zwischen jedem einzelnen Churfürsten und demjenigen, der gleiche Rechte und Vorzüge mit ihnen erhält, verändert; sie verliehren in Rücksicht seiner ihre gehabte Präeminenz; können auch in mögliche Collisionen verwickelt werden, welche sich zwischen einem neu aufgenommenen Churfürsten, und denjenigen, welche mit ihm in besonderen Verbindungen stehen, ereignen können. Der Schwierigkeiten nicht zu gedenken, welche bey der Vollziehung eines so wichtigen und vielseitigen Geschäfts, ganz unvermeidlich sind, wie wir aus der Geschichte der Baierischen, Pfälzischen und Böhmischen, insbesondere aber aus der Geschichte der für das Haus Braunschweig-Lüneburg errichteten Chur, welche,

che, ungeachtet so vieler dabey zusammen treffenden günstigen Umstände, dennoch eine geraume Zeit die ganze Thätigkeit des Reichstags hemmte, nicht anders schließen können.

Von dieser Seite betrachtet, ist die Vermehrung der Churen dem churfürstlichen Interesse zuwider: wer aber einseitig urtheilet, verfehlet entweder die Wahrheit, oder erkennet sie doch nicht gründlich und vollständig. Wir müssen daher, so weit es unser Gesichtskreiß gestattet, das Ganze zu überschauen suchen, und alsdann prüfen, ob nicht etwa Vortheile den Verlust überwiegen.

Bey Geschäften von der Art, wie die Errichtung einer neuen Chur ist, kömmt es nicht auf allgemeine und abstracte Betrachtungen, nicht auf Eindrücke oder Umstände des Augenblicks an: sondern auf die vorhandene, theils absolute, theils relative Lage der reichsständischen Collegien, und auf wichtige, fortdaurende Verhältnisse, welche darinn gegründet sind. Was, im allgemeinen genommen, wahrscheinlich ist, ist darum nicht eben so wahrscheinlich,

lich, wenn man es auf individuelle Lagen, und die dabey eintretenden hypothetisch nothwendigen Umstände anwendet. Geschah doch die Errichtung der achten und neunten Chur mit gutem Willen der Churfürsten, ungeachtet alle jene Bedenklichkeiten, deren ich so eben erwähnet habe, damahls, wie jetzt, eintreten mußten. So verschwindet jene Bedenklichkeit, daß durch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes das Stimmengewicht jedes einzelnen der gegenwärtigen Churfürsten vermindert werden könnte, sobald man an die hypothetische Nothwendigkeit denkt, daß ein von den Churfürsten, als College, aufgenommener Fürst gleiches Interesse mit ihnen erhält und von gleichem Collegialgeiste beseelet wird. Ueberhaupt könnte dieser Fall, nach der Aufnahme eines neuen neunten Mitgliedes, nur da eintreten, wo die neunte Stimme entscheidend werden könnte; dieß ist aber nur alsdann möglich, wann von den jetzigen acht Churfürsten viere ja, und viere nein sagten; denn wären fünf Stimmen gegen drey, oder gar sechse gegen zwey: so hätte der neunte Churfürst, er möchte sich zu der einen oder andern Partey

schla-

schlagen, keinen entscheidend abändernden Einfluß, auf das nach der schon vorhandenen Stimmenmehrheit abzufassende Collegialgutachten. Wären aber auch drey oder noch mehr verschiedene Meynungen in dem churfürstlichen Collegio: so müßten immer schon vier Churfürsten zusammenhalten, wenn der neunte durch seinen Zutritt im Stande seyn sollte, der Sache den Ausschlag zu geben; und da in einem solchen Falle die verschiedentlich getheilten minderen Stimmen nichts ausrichten könnten, so könnte ihnen auch durch die Verschiedenheit der neunten nichts von ihrem Gehalte entzogen werden. Endlich läßt sich auch kein Fall denken, wo die von acht Churfürsten rechtmäßig beschlossene Abfassung eines übereinstimmenden Collegialgutachtens durch die neunte Stimme verhindert werden könnte; Es bleibt also nur der einzige mögliche Fall, daß vier zusammenhaltende Churfürsten, durch den Abfall des neunten, an ihrem Stimmengewichte verliehren können: allein eben so viel gewinnen die vier übrigen, wenn sie sich gleichfalls einer gemeinschaftlichen Meynung vereiniget haben, durch seinen Beytritt. Da also

Ge-

Gewinn und Verlust sich hier gänzlich das Gleichgewicht halten: so ist die Aufnahme eines neuen Churfürsten, in Rücksicht des Stimmengewichts der jetzigen Mitglieder dieses Collegii, im allgemeinen genommen, eine ganz gleichgültige Sache, wobey, nach vollkommen gleichen Graden der Wahrscheinlichkeit, auf der einen Seite so viel gewonnen, als auf der andern verlohren werden kann.

Beträfen die Angelegenheiten, worüber man stimmt, den Kaiser und das gesammte Reich, so würde, in Rücksicht dieser, die Stimme desjenigen Fürsten, welcher in das churfürstliche Collegium aufgenommen wäre, durch sein neues Verhältniß, nicht modificirt werden; was er als Fürst geäussert hätte, dasselbe würde er, als Churfürst, ebenfalls äussern: eben so wenig würde auch eine solche Standesveränderung, in solchen Geschäften, welche einzelne Corporationen, oder Glieder des Reichs betreffen, den neuen Churfürsten anders zu stimmen vermögen, als er vorher im fürstlichen Collegio gestimmt haben würde: beträfen aber die Geschäfte die

Vor-

Vorzüge und Gerechtsame der Churfürsten, so würde er nun, mit seinen neuen Collegen, eben so eifrig für dasjenige seyn, was den Flor und das Ansehen der Einzelnen sowohl, als des ganzen Collegii, erhöhen könnte, als er vorher dagegen gewesen seyn würde. Man erwäge ferner, daß von keiner Verdoppelung, oder zu großen Vermehrung der Churen die Rede ist; daß im churfürstlichen Collegio keine Particularcollegien sind, wie im Reichsfürstenrathe; daß die Zwecke desselben, wegen der größeren Homogeneität seiner Mitglieder, bey weitem nicht so divergirend seyn können, wie die Absichten des aus so heterogenen physischen und moralischen Personen bestehenden Reichsfürstenraths; daß in keinem Collegio mehr Union und Gemeingeist herrscht, als im churfürstlichen: so wird man finden, daß auch die übrigen allgemeinen Betrachtungen nach welchen die Wiedererrichtung einer neunten Chur, dem churfürstlichen Interesse zuwider zu seyn scheinen könnte, hier wenig anschlagen. Eine größere Anzahl durch gleiches Interesse enge aneinandergeschlossener Fürsten vermag natürlicher Weise mehr, als eine gerin-

ge-

gere; einem neuen Churfürsten muß die Behauptung der churfürstlichen Vorrechte eben so angelegen seyn, als seinen älteren Collegen; gleicher collegialischer Gemeingeist muß ihn beseelen. Unter diesen hypothetisch wahrscheinlichen Voraussetzungen, kann der einzelne Churfürst, durch collegialische Verbindung mit einem mächtigen Fürsten, weder an dem Umfange, noch an der Intension seiner Gerechtsame, verliehren; das churfürstliche Collegium aber, als ein Ganzes, muß nothwendig dabey gewinnen, muß dem Kaiser sowohl, als den Fürsten respectabler werden: denn das Gegengewicht des fürstlichen Collegii leidet dadurch eine positive Verminderung; die Macht des Kaisers aber, bekömmt durch den Zuwachs, welchen das Churcollegium erhält, ein stärkeres Gegengewicht. Je mehr die Anzahl derjenigen abnimmt, welche sich manchen churfürstlichen Prärogativen widersetzen; je mehr die Macht, sich dabey zu behaupten, verstärkt wird: desto fester stehen diese Vorrechte auf immer, desto unbefangener, freyer und nachdrücklicher werden sie ausgeübt, desto leichter werden sie allgemein anerkannt.

Nächst-

Nächstdem ist auch einleuchtend, daß bey einer geraden Zahl der Mitglieder eines Collegii, wegen leicht eintretender Parität der Stimmen, weit eher ein Anstand, zum Nachtheil der Geschäfte, entstehen kann, als wenn das Collegium auf eine ungerade Anzahl gesetzt wird. Wahrscheinlich war es diese Rücksicht, welche Rudolfen von Habsburg bewog, zwar dem Pfälzischen sowohl, als dem Baierischen Hause, gleichen Antheil an der Churwürde zuzusprechen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß beyde nur Eine Stimme haben sollten; Carl der Vierte schloß das Baierische Haus gänzlich aus, um die Churwürden desto sicherer auf eine ungerade Zahl zu setzen; als die achte Chur errichtet werden sollte, wurden die aus der Stimmengleichheit entstehenden Inconvenienzen, als ein Hauptbewegungsgrund dagegen angeführt, wobey die Nützlichkeit der bis dahin bestandenen ungeraden Zahl, von vielen weitläufig erwiesen wurde; und bey Einführung der Braunschweig Lüneburgischen Chur, wurde Churböhmen auch deshalb readmittirt, damit nicht allein bei Kaiserwahlen, sondern

auch

auch in anderen Collegialgeschäften der Churfürsten, eine ungerade Anzahl von Votanten vorhanden seyn möchte. Beweise genug, daß man die Wichtigkeit der ungeraden Zahl des churfürstlichen Collegii, von jeher anerkannt hat.

Noch ein unverkennbarer Vortheil, welcher dem churfürstlichen Collegio, aus der Vermehrung seiner Mitglieder zuwächst, ist dieser, daß die Wahlfreyheit desselben von fremden Einflusse unabhängiger wird. Wenn man die Geschichte der Wahlhandlungen durchgehet, so findet man, daß sich nicht allein auswärtige Mächte, besonders Frankreich, (*d*) oftmahls dar-

---

d) Gegen Leopold den Ersten hatte sich Frankreich, durch Geld und andere Versprechungen, eine Partie zu machen gewußt, und die Nachrichten des französischen Botschafters, Marschalls von Grammont, unterrichten uns auf das genaueste, von den verwendeten Summen, gebrauchten Mittelspersonen und allen andern zu Erreichung ihres Zwecks angewandten Künsten. Ferner soll in dem 1741 zu Nymphenburg

darein gemischt haben, sondern daß auch, selbst von regierenden Kaisern, Versuche gemacht worden sind, welche auf Beschränkung, ja auf gänzliche Untergrabung dieser Wahlfreyheit abzweckten. So machte Carl der Vierte mit Chursachsen einen Erbvertrag, daß dieses allemahl einem Prinzen aus seinem Hause die Stimme

---

burg geschlossenen Tractate, zwischen Frankreich und Baiern, im ersten besondern Artikel versprochen worden seyn: „*Que la France fera tous ses efforts, pour obliger les Electeurs de l'Empire, à donner amiablement leurs voix au S. E. de Bavière, pour la couronne imperiale. A faute de quoi, si, contre toute attente, & malgré les sages dispositions & vives sollicitations, les malintentionnés vouloient former une cabale contraire aux interêts d'un tel candidat, on les obligeroit bien, de faire ce qu'on veut, avec le secours de 60 mille pairs de bras.*“ Auch wurde Frankreich vorgeworfen, daß es 1741, durch eine Armee, unter dem Marschall von Maillebois, Churbraunschweig genöthiget habe, seine Stimme an Carl den Siebenten zu geben, und 1745 that Frankreich abermahls sein äusserstes, um die Wahl des Großherzogs von Toscana zu verhindern.

me geben sollte; (*e*) Einen gleichen Vertrag schloß Leopold der Erste mit dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, (*f*) und be-

---

e) Horns Leben Friedrichs des Streitbaren. Urkunde Num. 307, finde ich angeführet, habe aber die Stelle selbst nicht nachschlagen können.

f) In diesem Vertrage heißt es: ... 9.) „Im übrigen, gleichwie obgemeldten Herzogs Ernst August Lbd. die in ihr Haus bringende Churwürde zuförderst Unsern Hulden und Gnaden zuschreiben, und dafür, sammt Dero Posterität Uns und Unserem Erzhaus ewig obligirt zu seyn, sich erkläret: Also haben Wir auch kräftig zugesagt und versprochen, daß zu Bezeugung Ihrer Lbd. immerwährenden Erkänntnissen, und weilen zumahlen zu des Reichs Besten zu seyn befinden, Sie und Ihre Descendenten, künftige Churfürsten, so oft es zu der Wahl eines römischen Kaisers oder Königs kommen wird, ihr suffragium keinem andern als dem primogenito Unserer erzherzoglichen Linie zu geben, und dieß Versprechen sowohl, als dies ganze pactum vnionis perpetuae allemahl, und so oft sie und ihre Descendenten, die Investitur über ihre Churlande empfangen, bey

bedang sich kurz nachher auch die Churbrandenburgische Stimme für die zu hoffende männliche Nachkommenschaft seines erstgebohrnen Prinzen Josephs. (g). In einem Tractate, welchen Kaiser Carl der Sechste, mit dem Churfürsten Philipp Carl zu Mainz schloß, gieng eben-

---

bey deren Ertheilung renoviren, confirmiren und bestätigen, und verbindliche reversales ebenmäßig aushändigen lassen" ꝛc. Wäre auch das Braunschweig-Lüneburgische Churhaus, an diesen Vertrag, wobey sich doch viel erinnern läßt, (S. Europ. Herold, Th. 1, S. 315.) gebunden gewesen: so würde doch diese Verbindlichkeit, seit dem Tode Carls des Sechsten, welcher den erzherzoglich-österreichischen Mannsstamm, auf welchen der Vertrag eingeschränkt war, beschloß, aufgehöret haben.

g) In den Mémoires de Brandebourg p. 2, p. 17, heißt es: „*Ce fut dans ces conjonctures, que se négocia a Vienne le traité de la couronne, par lequel* . . . *il* (l'Electeur) *promit, de donner sa voix pour l'élection des enfans mâles de l'Empereur Joseph: a moins qu'il n'y eut des raisons graves, qui ne l'obligeassent d'élire un Empereur d'une autre maison.*"

ebenfalls ein geheimer Artickel dahin, daß der Churfürst „Dero (Carls des Sechsten) noch immerzu verhoffenden männlichen Erben, oder, in dessen Ermanglung, demjenigen, welchem Allerhöchstdieselbe Dero Erbtochter würden vermählen wollen, künftighin Ihro bey der Wahl eines römischen Kaisers oder Königs habendes churfürstliches Votum, auch sonsten, als erster Churfürst des Reichs, zu des Werks Beförderung, so viel an ihnen ist, allen Vorschub geben wollen; in der gänzlichen Zuversicht, daß Ihro kais. Maj. nicht gemeynet seyn werden, Dero Erbtochter an einen solchen Prinzen zu vermählen, welcher, von dem Vater her, aus dem Hause Bourbon entsprossen wäre.“ Auch Churbaiern versprach im siebenten Artickel des am 22. April 1745 eingegangenen Friedenstractats, seine Wahlstimme zum Behuf des nachherigen Kaisers Franz abzulegen; und dem Churfürsten von der Pfalz, welcher sich aber nicht dazu verstehen wollte, wurde ein gleiches zugemuthet: daher auch Churbrandenburg, als es zum Wahlconvente kam, in einem Promemoria vom 6. Aug. 1745 auf eine vorläufige

Untersuchung antrug, ob nicht jemand, mit Gewalt der Waffen, gezwungen worden sey, seine Stimme zu versprechen. Das neueste mir bekannte Beyspiel einer zum Voraus bedungenen und versprochenen Wahlstimme, enthält ein dem Hubertsburger Frieden angehängter geheimer Artikel, worinn sich König Friedrich der Zweyte von Preussen anheischig machte, seine Brandenburgische Churstimme, wenn es zu einer römischen Königs- oder Kaiserwahl kommen sollte, dem damahligen Erzherzog und nachherigen Kaiser Joseph dem Zweyten zu geben. (*b*) Offenbar verliehren durch dergleichen Versprechungen, die übrigen freyen Churstimmen um so mehr an ihrem Gewichte, je geringer ihre An-

b) „Sa Mté le Roi de Prusse souhaitant de donner à Sa Mté Apostolique l'Imperatrice, Reine de Hongrie et de Bohéme, une preuve de son amitié, ainsi que du contentement qu'Elle a d'entrer dans ce, qui pourroit être agréable à cette Princesse, promet, de donner sa voix à S. A. R. l'Archiduc Joseph, à la future élection d'un Roi des Romains, ou d'un Empereur.“

Anzahl ist; da hingegen, durch Vermehrung derselben, das größte Kleinod des churfürstlichen Collegii, die Wahlfreyheit, von fremden Einflusse unabhängiger wird. Bey so viel reellen Vortheilen verschwinden jene, ohnedieß bloß scheinbare, Bedenklichkeiten; ein so geringfügiger Umstand aber, wie derjenige ist, daß die Churfürsten in Ansehung desjenigen, den sie in ihr Collegium aufnehmen, ihre hergebrachte Präeminenz verliehren, und ihn alsdann für ihres Gleichen erkennen müssen, kann um so weniger in Betrachtung kommen, da jeder ältere Churfürst doch immer seinen Rang für dem neuen behielte. Erinnerte man sich nicht an die vielen, oft so sehr ins Kleine gehenden, Cärimoniellstreitigkeiten, die selbst bey wichtigen Geschäften, nicht selten Aufenthalt und Schwierigkeiten veranlaßten; so würde man kaum darauf fallen, daß solche Gegenstände, bey Errichtung einer neuen Chur, in Betrachtung kommen könnten.

III.

Interesse der Fürsten.

In keinem Reichscollegio ist weniger gemeinschaftliches Interesse, mithin auch weniger allgemeine Union, als in dem fürstlichen. Zwar kennt man, unter dem Namen von Fürstenvereinen, mehrere Verträge: allein es ist kein einziger darunter, an welchem alle Mitglieder des fürstlichen Collegii Antheil genommen hätten. Gegen die Braunschweig-Lüneburgische Chur wurden, zu Goslar und Frankfurt, Fürstenvereine geschlossen, aber nur unter den meisten weltlich-altfürstlichen Häusern, denen einige wenige geistliche Fürsten beytraten; ein Beweis, daß auch bey dieser Angelegenheit das Interesse der zu diesem Collegio gehörenden Glieder verschieden war. Es kann daher auch hier, nur von dem Interesse der größeren Fürsten die Rede seyn; die übrigen schließen sich, nebst den Reichsstädten, gewöhnlich an das Reichsoberhaupt an, von dem sie Schutz und Erhaltung ihres Eigenthums, ihrer Rechte und Freyheiten erwarten.

Zwi-

Zwischen den Churfürsten und Fürsten gab es von jeher eine Menge bekannter Streitigkeiten, deren Beylegung von jedem gewünscht werden muß, welcher weiß, wie oft manches Gute dadurch gehindert worden ist. Die meisten vielleicht beziehen sich auf Cärimoniell, die wichtigsten aber auf die kaiserliche Wahlkapitulation. Erwägt man die in dem Westphälischen Frieden bestätigten Comitialrechte der Fürsten und Stände, so ergiebt sich freylich, daß die Churfürsten durch die Wahlkapitulation, für sich allein, keine neuen Gesetze geben, vorhandene auch nicht aufheben, abändern, oder einseitig auslegen, und das gegenseitige Verhältniß der Stände, so wenig, als die Reichsverfassung, nach alleiniger Willkühr modificiren können. Das fürstliche Collegium beschwerte sich aber oft, daß die Churfürsten die wichtigsten Comitialrechte allein an sich zögen, daß sie auf manche, nach vieljährigen Verhandlungen verglichene Puncte des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, keine Rücksicht nähmen, sondern nicht selten das gerade Gegentheil in die Kapitulation brächten; daß sie in den Ka-

pitulationen, die wichtigsten Reichsgrundgesetze einseitig zu ihrem Vortheile auslegten, nur allein auf ihre Erhöhung bedacht wären, und die persönlichen Vorzüge des Fürstenstandes, besonders dadurch, daß man sogar churfürstlichen Gesandten den Rang vor Fürsten in Person beylegen wolle, in Grund zu richten suchten. Daß diese Beschwerden nicht ohne allen Grund seyen, daß, durch manche neuere Stelle der Wahlkapitulation, den Comitialrechten der Fürsten und Stände bisweilen zu nahe getreten seyn möchte, kann von Unparteyischen nicht in Abrede gestellet werden; auch kann man es nicht so schlechthin für eine grundloße Besorgniß ausgeben, daß künftig diesen Rechten, um so leichter, noch mehr Eintrag geschehen könnte, wenn der Fürstenstand noch mehrere von seinen mächtigen Mitgliedern verliehren sollte. Ob aber das Wohl der Nation darunter gelitten habe? Ob es in Zukunft Gefahr dabey laufe? ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehöret. Man bejahe oder verneine sie; die Fürsten werden in beyden Fällen ihre wohlhergebrachten Rechte zu behaupten suchen, und um sich die

Mit-

Mittel dazu nicht noch mehr zu erschweren, den Uebergang eines ihrer mächtigen Mitglieder in das churfürstliche Collegium, nie mit Gleichgültigkeit ansehen.

Kömmt es gleich bey Abfassung eines Reichsgutachtens auf die Conclusa der Collegien an; gilt gleich das churfürstliche Conclusum, es mögen acht oder neun Mitglieder daran Antheil haben, nicht mehr und nicht weniger, als das fürstliche: so kann es doch, da jedes Conclusum das Resultat der Stimmenmehrheit ist, den Fürsten nicht einerley seyn, was es für Stimmen sind, welche dabey mitwirken. Die Churfürsten besitzen so schon über ein Fünftheil der Stimmen im Reichsfürstenrathe, erhalten auch durch wahrscheinlichen Anfall einiger Fürstenthümer noch einige, und so wie Churbraunschweig alle seine fürstlichen Stimmen, welche es vor der Erhebung zur Chur gehabt hatte, behielt: so würden einem künftigen neuen Churfürsten die seinigen eben so wenig entzogen werden können. Natürlich werden alle diese Stimmen, welche die Churfürsten im Fürstenrathe führen, denen

ganz gleichförmig seyn, welche sie in ihrem Collegio abgegeben haben; nie werden also die Fürsten, in solchen Fällen, welche auf die vielfachen zwischen ihnen und den Churfürsten obwaltenden Streitigkeiten Beziehung haben, nicht allein keine Unterstützung von diesen churfürstlich-fürstlichen Stimmen erwarten können, sondern das Gewicht der ihrigen wird vielmehr in eben dem Grade vermindert werden, in welchem die Anzahl solcher Stimmen vermehret wird.

Die Errichtung einer neuen Chur wird also dem Interesse der altfürstlichen Häuser, wenigstens so lange, entgegen seyn, als die gegenwärtigen Verhältnisse fortdauren. Jeder Patriot wird aber wünschen, daß die zwischen den beyden höheren Reichscollegien bisher noch obwaltenden, der ganzen Reichsverfassung so nachtheiligen Mißhälligkeiten, wenigstens in solchen Fällen, beseitiget werden möchten, wo das allgemeine Beste, wohin unstreitig die Befestigung der Constitution vorzüglich gehöret, Entfernung alles Mißtrauens, und festes Zusammenhalten erfordert. Die leidigen Cärimoniellstreitigkeiten,

wie

wie oft grenzten sie ehemahls, an und für sich betrachtet, bis ans lächerliche — wie oft hatten sie aber doch, selbst auf Sachen von Wichtigkeit, nachtheiligen Einfluß. Welch ein großer Schritt zur wiederkehrenden Eintracht geschähe nicht durch gegenseitige Nachgiebigkeit im Cärimoniellwesen, und durch Uebereinkunft auf eine schon vor mehr als hundert Jahren entworfene beständige Wahlkapitulation. Würden alsdann die etwa durch Zeitumstände, oder andere individuelle Verhältnisse, veranlaßten näheren oder weiteren Bestimmungen an den Reichstag verwiesen, was sollten wohl die Churfürsten dabey für wesentlichen Verlust haben, und wie groß wäre nicht der von einer dadurch beförderten Eintracht zu erwartende Gewinn! Wer kann gut dafür seyn, daß nicht einmahl solche über die Verbindlichkeit der Wahlkapitulation abgefaßte reichshofräthliche Gutachten, wie das Votum ad imperatorem über die königliche Wahlkapitulation Josephs des Zweyten, (*i*) ei-

i) Dieses merkwürdige Reichshofrathsgutachten, vom Jahre 1765, hat Ignatius Fang, (Hr. Leg.

einen Kaiser auf die Gedanken bringen könnten, er sey an keinen von denjenigen Puncten, welche die

---

Leg. Rath Ganz, zu Regensb.) nebst andern, in der Sammlung reichshofräthlicher Gutachten an kais. Maj., bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulation, zum Gebrauch der gegenwärtigen Zeiten, (1790, 4.) mit Anmerkungen abdrucken lassen. Nur ein paar Züge, um auf den darinn herrschenden Geist schließen zu können. Es heißt darinn, daß der Kaiser nicht an alle und jede Puncte der Kapitulation gebunden seyn könne, weil Widersprüche darinn enthalten wären, weil es „der Kapitulation an solchen Puncten nicht fehle, welche gerade gegen die Wohlfarth des teutschen Reichs laufen, und das zwischen dessen allerhöchstem Oberhaupt und Gliedern so heilig geknüpfte Band nach und nach auflösen, und endlich gar trennen dürften.“ Ferner: „Wir finden auch leider solche Puncte in der Kapitulation, welche das Recht eines Dritten verletzen ꝛc.“ — „Wir müssen ... mit innerster Herzensregung beklagen, daß ... die Churfürsten in verschiedenen Stücken von dem reinen Begriff einer teutschen Wahlkapitulation abgewichen sind, und

die Fürsten widersprechen, gebunden? — Uneinigkeit unter Ständen, Spaltungen zwischen Kaiser und Reich, Zwietracht zwischen Churfürsten und Fürsten, sind unstreitig die größten Gebrechen des teutschen Staatskörpers. Sehr wahr sagte der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg: Wären die Stände unter sich einig, beherzigten sie das wahre Beste des Vaterlandes, als redliche teutsche Männer, so

---

und ihr Vorrecht, die kaiserliche Wahlkapitulation zu stellen, ohne Rücksicht auf die teutsche Verfassung und anderer Stände iura, als eine gute Gelegenheit angesehen haben, die allerhöchste Macht kaiserlicher Maj. zu schwächen, das churfürstliche Ansehen hingegen zu vergrößern, durch beydes aber zur Unterdrückung der mindermächtigen Stände sich den Weg zu bahnen" ꝛc. Ferner wird geäussert, „daß das churfürstliche Collegium von der geraden Straße abgewichen seye, daß es unbefugter Dingen in die dem ganzen Reiche und dessen Oberhaupte allein zustehende Gerechtsame, allgemeine Gesetze im Reiche zu ordnen, einzugreifen, . . . kein Bedenken getragen" habe. ꝛc.

so würde niemand seyn, den sie zu fürchten hätten; so lange aber der Geist der Zwietracht Stände gegen Stände aufwiegle, so lange würde auch der Staatskörper kränkeln. (*k*)

Da sich die Verhältnisse des fürstlichen und churfürstlichen Collegii, seit Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, nicht geändert haben: so werden auch, bey wieder eintretenden ähnlichen Umständen, die Gesinnungen der altfürstlichen Häuser die nehmlichen seyn. Ob sich aber die Fürsten, von den damahls gebrauchten Mitteln, den gewünschten Erfolg versprechen konnten? schien immer sehr unwahrscheinlich.

IV.

Interesse des katholischen und protestantischen Reichstheils.

Traurig ist die Erfahrung, daß auch die Religion, welche an sich auf bürgerliche Rechte und

---

k) PUFENDORF *de rebus gestis Frid. Wilb.* lib. 7, §. 28.

Verhältnisse gar keinen Einfluß haben sollte, nun schon seit Jahrhunderten Teutschlands Stände und Bürger in zwey Parteyen getheilet, und jeder ein eigenes Interesse gegeben hat. Zwar ist der Reichstag kein Concilium, wie er es ehedem bisweilen beynahe war: allein die Religion ist doch durch den Westphälischen Frieden so tief mit politischen Rechten verwebt worden, daß der geringste Umstand, woraus eine Verrückung der darinn als Hauptgrundsatz festgestellten Rechtsgleichheit der beyden Religionsparteyen, zu besorgen seyn könnte, die eine, wie die andere interessirt, und wenigstens auf die Erhaltung dessen, was ihr durch Gesetz, Herkommen und Besitzstand zustehet, aufmerksam machen muß.

Denken wir uns die gegenseitigen Religionsverhältnisse, in Beziehung auf das churfürstliche Collegium, so treten hier folgende Betrachtungen ein. Seit den Zeiten der Religionstrennung, bis 1623, bestand dieses Collegium, den Fall der Kaiserwahl ausgenommen, aus einer gleichen Anzahl katholischer und protestanti-

tischer Churfürsten, und nur bey der Wahlhandlung hatten die katholischen Churfürsten eine Stimme mehr: allein durch die, nach vollzogener Achtserklärung des Churfürsten Friedrichs des Fünften von der Pfalz, erfolgte Aufnahme des Hauses Baiern, wurde diese Gleichheit der Anzahl unterbrochen, und es blieb dabey, obgleich für das damahls noch protestantische Haus Pfalz im Westphälischen Frieden eine neue Chur errichtet wurde. Es waren also nun vier katholische und drey protestantische Churstimmen, bis 1685 auch die Pfälzische Chur auf eine katholische Linie fiel, so daß sich nun, Böhmen nicht mitgerechnet, die katholischen Churfürsten zu den protestantischen verhielten, wie fünfe zu zwey. Dieses dem katholischen Religionstheile angenehme Verhältniß hat man seitdem beständig beyzubehalten gesucht, daher auch, bey Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, Churböhmen zu allen Reichs- und Collegialhandlungen wieder zugelassen, und überdieß im Voraus bedungen wurde, daß wann die Pfälzische Chur, vor Abgang der Braunschweigischen, auf eine protestan-

stantische Linie fallen sollte, so solle den katholischen Churfürsten so lange eine überzählige Stimme zustehen, bis entweder die Pfälzische Chur wieder auf ein katholisches Haus übergehen, oder Churbraunschweig abgehen würde. Bis zu Erlöschung der Baierischen Chur waren also, seitdem Churböhmen an allen Collegialhandlungen wieder Antheil hatte, gerade noch einmahl so viel katholische als protestantische Churfürsten.

Gegenwärtig verhalten sich die katholischen Mitglieder des churfürstlichen Collegii zu den protestantischen wie fünfe zu drey. Jene würden also, auch bey der Aufnahme eines protestantischen Fürsten, die Stimmenmehrheit noch für sich haben. Gesetzt aber, es könnte sich der äusserst unwahrscheinliche, aber doch schon als bedenklich angeführte Fall, noch irgend einmahl zutragen, daß eine der weltlichen katholischen Churen einem protestantischen Hause zu Theil würde: (l) so ließe sich ja leicht eine ähnliche pro-

l) Bey Gelegenheit der Verhandlungen über die Errichtung der Hannöverischen Chur äusserten die

provisorische Anordnung treffen, wie bereits bey Errichtung der Hannöverischen Chur verglichen wurde. Hienge von den Churfürsten nicht zugleich die Wahl des Reichsoberhaupts ab; so würden sie sich für die katholische Stimmenmehrheit vielleicht weniger interessiren, weil, nach der im Westphälischen Frieden festgegründeten Verfassung, nicht allein in Religionssachen, und allem, was dahin einschlägt, sondern auch in allen anderen Fällen, wo beyde Religionsparteyen in zwey Theile gehen, auf Stimmenmehrheit keine Rücksicht genommen wird, und Zwistigkeiten von dieser Art, nur durch gütliche Uebereinkunft beygelegt werden können. Bey einer solchen Vergleichshandlung würde aber ein neuer Churfürst, der durch die Würde eben so wenig ein neues Religionsinteresse, als einen Zuwachs an Macht erhält, keiner andern Par-

---

die katholischen Stände, daß, nach etwaigem Abgange des Habsburgischen Hauses, die Böhmen wohl wieder einen protestantischen König wählen könnten, wie sie schon 1618, in der Person Friedrichs des Fünften vou der Pfalz, gethan hätten.

Partey beytreten, als derjenigen, auf deren Seite er auch gewesen seyn würde, wenn er nicht Churfürst geworden wäre. Selbst in Betreff der Kaiserwahl, möchte, wenigstens unser Zeitalter, die Besorgniß schwerlich rechtfertigen, daß Religionsinteresse so viel andere hierbey eintretende ungleich wichtigere Rücksichten überwiegen sollte. Die politischen Verhältnisse werden hier immer den Hauptausschlag geben; und sollten diese einmahl dringend für einen Protestanten entscheiden, so würde der Anstand, wegen der Religion, beseitiget werden, wenn auch die Stimmenmehrheit auf Seiten der katholischen Wahlfürsten noch überwiegender wäre. So wie der noch allezeit katholische Kaiser, seitdem die fanatischen Zeiten der Ferdinande vorüber sind, den Protestanten, ihrer Religion wegen, als Kaiser, keinen gesetzwidrigen Eintrag thun konnte: so wenig würden auch katholische Stände und Bürger unter einem protestantischen Oberhaupte zu befürchten haben. Da überdieß schon aus zwey Beyspielen erhellet, wie nachgiebig man, in Betreff der katholischen Stimmenmehrheit im churfürstlichen Collegio,

auf Seiten der Protestanten gewesen ist; da sich, seit dem Religionsfrieden, das Verhältniß der Anzahl katholischer und protestantischer Churfürsten schon siebenmahl, ohne Schwierigkeiten und gefährliche Folgen, verändert hat: (*m*) so möchte das Religionsinteresse wohl unter allen, welche bey Errichtung einer neuen Chur in Betrachtung kommen, das unerheblichste seyn, und den geringsten Anstand, die wenigsten Schwierigkeiten veranlassen.

V.

---

m) 1555 waren kathol. Churf.: — protestantische

1555	Mainz, Trier, Cölln;	Pfalz, Sachs., Brand.
1623,	M. T. C. Baiern;	Sachsen, Brandenb.
1648,	M. T. C. Baiern;	Sachs. Brand. Pfalz.
1685,	M. T. C. Baiern, Pfalz;	Sachsen, Brandenb.
1708,	M. T. C. Böhmen, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.
1714,	M. T. C. Böhmen, Baiern, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.
1778,	M. T. C. Böhmen, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.

V.

Nationalinteresse.

Wenn man von Volksmenge, von Wohlstand und Cultur einer Nation, von ihrer Industrie und Aufklärung, auf die Güte ihrer Regierungsverfassung einen sicheren Schluß machen kann: so läßt sich die Güte der Regierungsform des teutschen Reichs nicht bezweiflen. Man vergleiche nur Teutschland, welches doch lange nicht unter dem freundlichsten Himmelsstriche des Erdkreises liegt, mit solchen Ländern, welche von Natur ungleich mehr geseegnet sind, zum Beyspiel, mit Italien, mit Spanien oder Portugall, mit den Inseln des Archipels ꝛc.: und man wird finden, daß Teutschland, auf gleichem Flächeninhalte, nicht allein eine größere Menschenzahl nährt, sondern daß auch seine Bürger in größerem Wohlstande leben, als die Bewohner anderer Gegenden, für welche die Natur ungleich mehr gethan hat. Die Erhaltung und möglichste Befestigung einer Constitution, welcher die ganze Nation so viel zu danken

ken hat, muß also dem Größten wie dem Kleinsten wünschenswerth seyn.

So lange man in Teutschland noch nichts von stehenden Heeren wußte, konnte man, auch in Staatshändeln, weit öfter, als nachher, die Wirkungen moralischer Ursachen bemerken: dieß änderte sich aber in eben dem Verhältnisse, in welchem die stehenden Armeen zahlreicher wurden, und Tactik zu größerer Vollkommenheit gedieh. Physische Kräfte wirkten nun mehr, als moralische Bewegungsgründe. Selbst in öffentlichen Staatsschriften hat man in unseren Zeiten geäussert: Verträge brauche man nur so lange zu halten, als die Machtverhältnisse dieselben blieben; wann diese sich änderten, wann einer der contrahirenden Theile schwach würde, so sey der andere zu nichts mehr verbunden. (n) Friedensschlüsse seyen das Werk augenblicklicher Noth; nur das Gesetz des Wohls vom Ganzen,

n) Man sehe z. B. das Manifest und Schreiben an verschiedene Höfe, bey Anlaß der Streitigkeiten um Eröfnung der Schelde; in Hrn. Prof. Hausens Staatskunde von Holland.

zen, sey ewig und unveränderlich. Nach solchen Grundsätzen, welche von wichtigen Männern unterstützt worden sind, handelten große Fürsten. — Wie, wenn ein solcher einmahl glaubte, daß ihn Reichsgrundgesetze, Herkommen und Wahlkapitulation hinderten, das Wohl des Ganzen in dem Maaße zu befördern, als es ihm thunlich scheinet, wenn sie ihm nicht im Wege stünden; wie, wenn er sich deshalb berechtiget hielte, über diese Schranken hinauszugehen?

Gleichwohl ist es für Teutschlands Ruhe und Glück nothwendig, daß dessen allgemeines Oberhaupt mit zureichender Macht versehen sey, um gesetzwidrigen Unternehmungen einzelner mächtiger Glieder des Reichs mit Nachdruck begegnen, Ordnung und Recht aufrecht erhalten, und den Schwächsten wider den Stärksten schützen zu können. Auf der anderen Seite erfordert aber auch das Wohl der Nation, daß eine eng vereinigte Gegenmacht vorhanden sey, welche sich den Unternehmungen desjenigen Kaisers, welcher die gesetzlichen Schranken seiner Rechte,

zum

zum Nachtheil der teutschen Freyheit, überschreiten wollte, mit zureichenden Kräften widersetzen könnte.

Die in dem allgemeinen Wohl der Nation gegründete hypothetische Nothwendigkeit ein mächtiges, den Ständen sowohl, als auswärtigen Mächten, gleich respectables Reichsoberhaupt zu haben, desgleichen auch die Verbindung vieler italienischen Staaten mit dem römisch-teutschen Reiche, lenkte seit länger als viertehalbhundert Jahren, nur mit einer einzigen Ausnahme, die Kaiserwahl auf das mächtige Habsburg-Lothringische Haus. Fürsorge, für Abwendung der Anarchie, wird, auch in Zukunft, die Kaiserkrone nur einem der mächtigsten Fürsten zuwenden; denn der traurige Zustand, in welchem sich Teutschland, in dem sogenannten großen Zwischenreiche, seit 1250, wo lauter unmächtige Kaiser auf dem Throne saßen, befand, war seitdem ein warnendes Beyspiel; und was Churfürst Johann Georg der Zweyte von Sachsen, bey Gelegenheit der Wahlstreitigkeiten, nach Ferdinands des Dritten Tode,

mit prophetischem Geiste voraussagte, daß ein schwacher Kaiser der Pensionair einer fremden Macht seyn müsse, (o) sah man leider, unter Carl dem Siebenten, nur zu sehr in Erfüllung gehen. Glück war es für das ganze teutsche Reich, für Fürsten und Bürger, daß diese Regierung nur kurze Zeit dauerte.

So nützlich für alle und jede die Macht des Reichsoberhaupts ist: so nachtheilig kann aber auch ihr Mißbrauch werden.

Erwägt man den Gang menschlicher Leidenschaften, den Hang zur Willkühr und Alleinherrschaft, den das Gefühl der Uebermacht, gerade in den fähigsten und größten Monarchen, am leichtesten erzeugt; denkt man, ohne ganz neuer allgemein bekannter Vorfälle, welche den Fürstenbund veranlaßten, hier zu erwähnen, wie sehr Carl der Fünfte die Reichsverfassung in ihrer Grundfeste erschütterte, als er, nach dem Siege bey Mühlberg, die Reichsversammlung mit

---

o) PUFENDORF *de rebus gestis Frid. Wilh.* lib. 7, §. 33.

mit Bewaffneten umgab, durch einen Machtspruch das Interim durchsetzte, neue Auflagen ausschrieb, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Städte, nach Willkühr veräusserte oder verlieh, die Formen von Belehnungen veränderte, nach der Erblichkeit der Kaiserwürde trachtete, oder doch wenigstens die Wahlfreyheit zu untergraben suchte; denkt man an Ferdinand den Zweyten, welcher, ohne das Reich zu fragen, einen der ersten Fürsten in die Acht erklärte, einen andern ungehört, ohne alle Rücksicht auf Erbverbrüderungen und gesetzliche Form, seines Landes entsetzte; denkt man an kaiserliche Räthe wie Guevara, Clesel, Volmar, Aldringer, und andere, und wünscht dabey die Erhaltung des Systems, Sicherheit der Verträge, Souverainete der Gesetze, Freyheit, Selbstständigkeit und Abwendung des Despotismus: so denkt man gewiß auch an Erhaltung und möglichste Befestigung des Gleichgewichts.

Teutschland ist in sich stark genug, dem stärksten seiner Fürsten das Gleichgewicht zu halten: aber zu seinem Wohl ist auch zugleich nöthig, daß

daß es dazu nur seine eigenen, und nicht fremde Kräfte gebrauche. Union der mächtigsten Fürsten, nicht für oder gegen Personen, sondern für die Aufrechthaltung der Gesetze, die sich nicht selbst helfen können, ist das einzige Mittel zu diesem Zwecke; diejenige Verbindung ist aber die festeste und wirksamste, welche nicht zu viele, und nur solche Bundesgenossen in sich faßt, welche durch ungleichartige Interessen am wenigsten getrennt werden können. Keine Verbindung teutscher Fürsten war daher natürlicher, dauerhafter und für das Ganze von ersprießlicheren Folgen, als der seit 1338 bestehende Churverein. (*p*) Dadurch wurden wiederhohlte Angriffe, welche einige, damahls noch mächtige Päpste, auf teutsche Freyheiten, namentlich auch auf die Unabhängigkeit und Wahlfreyheit des teutschen Reichs wagten, mehrmahls abgewendet; mit erwünschtem Erfolge wurde dieser Verein etlichemahl, gegen drohende Zertrüm-

me-

---

p) Man sehe die 1745 zu Halle herausgekommene Abhandlung des Herrn Grafen von Herzberg, *de vnionibus et comitiis electoralibus.*

merungen des teutschen Staatskörpers, erneuert; einigemahl wurde dadurch den nachtheiligsten Folgen, welche aus zwiespältigen Pabstwahlen und Spaltungen in der Kirche, zu befürchten waren, vorgebeugt; wann sonst das teutsche Reich in bedenkliche Lagen gerieth, wann es von innen, oder aussen durch Gefahren bedrohet wurde, traten die Churfürsten zusammen, erneuerten ihren Verein, nahmen gemeinschaftliche Maaßregeln, und bewirkten schon dadurch, daß sie Unruhen zuvorkamen, und Revolutionen verhinderten, so viel Gutes, daß man diese Association, als eine unerkannte Wohlthat, betrachten muß.

Vergleicht man die große Macht des österreichischen, seit mehreren Jahrhunderten zugleich kaiserlichen und churfürstlichen Hauses, mit den physischen Kräften der zum teutschen Reiche gehörenden Staaten der übrigen Churfürsten: so findet man, das jenes Haus allein, allen Churfürsten, als solchen, zusammengenommen, weit überlegen ist. Fast eben so groß, als ganz Teutschland, ist die österreichische Monarchie,

und

und nur vier Millionen geringer, als die gesammte Volksmenge des teutschen Reichs, ist die Anzahl ihrer Bewohner. (*q*) Bloß die teutschen Staaten dieses Hauses, betragen, an Flächeninhalt, beynahe eben so viel, als die sämmtlichen zu dem teutschen Reiche gehörigen Provinzen aller übrigen Churfürsten. (*r*) Sind nun,

---

q) Riesbeck (in den Briefen eines reisenden Franzosen) giebt sie auf 19,500,000; de Luca aber (in der österreichischen Staatskunde) (1786) auf 24,797,896 an. Aus 300,000 Mann geübter Soldaten bestehet die Armee. Zufolge des Generalreglements für die k. k. Generalität, (1784) ist der Friedensstand zu 298,063; der Kriegsstand zu 363,395 angesetzt.

r) Von Teutschlands ungefär 12000 □Meilen enthaltendem Flächenraume, besitzen die Churfürsten 8839 □M. Land, welche von 18,130,000 Menschen bewohnt sind, und jährlich gegen 75 Millionen Thaler ertragen. Namentlich betragen die zum teutschen Reiche gehörigen

Churböhmisch-österreichischen Staaten 4076 □M.
die Churbrandenburg-teutschen Staaten 1561 —

die

nun, um Gesetze und Constitution aufrecht zu erhalten, zwey gleich mächtige Parteyen in Teutschland nöthig; beruhet das Gewicht der Stände auf der engen Verbindung des churfürstlichen Collegii: so muß die, durch den Zutritt eines großen Fürsten, verstärkte Macht desselben, für die ganze Nation ein erwünschtes Ereigniß seyn.

Verminderung der vielen zwischen den Fürsten und Churfürsten obwaltenden Zwistigkeiten, könnte auch vielleicht eine für das Ganze sehr heilsame Folge der Verstärkung des churfürstlichen Collegii seyn. So lange sie fortdauren, kann noch immer manches Gute dadurch gehindert, und mancher Schade gestiftet werden; be-

---

die Churpfälzischen teutschen Staaten	1064 [] M.
die Chursächsischen — — —	752 —
die Churbraunschweigischen — —	700 —
die Churcöllnischen, mit Inbegrif der gegenwärtigen zufälligen Nebenländer	360 —
die Churmainzischen — — —	175 —
die Churtrierischen — — —	151 —

besonders, wenn es auswärtige Mächte, wie schon mehrmahls geschehen ist, darauf anlegen, Oel ins Feuer zu gießen, und aus der aufgeregten Eifersucht mächtiger Fürsten, aus der daraus entstehenden Trennung, Vortheile zu ziehen. Da auch, bey einer geraden Anzahl der Wählenden, zwiespältige Kaiserwahlen leichter eintreten, und am gefährlichsten werden können; so wird es jeden Patrioten freuen, wenn dadurch, daß das churfürstliche Collegium wieder auf eine ungerade Zahl der Mitglieder gesetzt wird, Unfälle dieser Art, so viel möglich, verhütet werden. Die wichtigste, für den teutschen Bürger hier eintretende Betrachtung, bleibt aber der aus Erhaltung und Befestigung des Gleichgewichts zwischen Kaiser und Reich entspringende Vortheil für das Ganze: denn da, wo zwey gleich mächtige Parteyen vorhanden sind, finden die Gesetze in der einen, ihren Beschirmer gegen die andere.

Verfasser:
[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzer, Friedrich August

Ueber Teutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Churen

Wetzlar 1791

J.publ.g. 723
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561209-1
VD18 14585510-001